



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Bericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Friedenserziehung und Gewissensbildung“

**BESCHLUSS DER KIRCHENLEITUNG DER
EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND
VOM 11.02.2012**

INFORMATION

Bericht und Empfehlungen zum Auftrag der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26.11.2010 an die Arbeitsgruppe „Friedenserziehung und Gewissensbildung“

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 11.02.2012 u. a. beschlossen, den vorliegenden Bericht der Arbeitsgruppe „Friedenserziehung und Gewissensbildung“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

I. Zusammenfassung

Die Kirchenleitung hat der Arbeitsgruppe „Friedenserziehung und Gewissensbildung“ am 26.11.2010 die folgenden Aufgaben erteilt:

- a) das Leitbild vom „gerechten Frieden“ in der friedensethischen und friedenspolitischen Debatte um die „vernetzte Sicherheit“ aktualisieren,*
- b) einen Vorschlag zur Positionierung der Landeskirche zu Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundeswehr und den Bundesländern zur politischen Bildung in öffentlichen Schulen vor dem Hintergrund des 2. Zusatzprotokolls der UN-Kinderrechtskonvention ausarbeiten,*
- c) Gespräche zwischen der Landeskirche bzw. ihren Vertreterinnen/ Vertretern bei den Regierungen der Bundesländer zum Thema „Friedenserziehung und Gewissensbildung“ inhaltlich vorbereiten,*
- d) das Projekt der AGDF/EAK „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“ prüfen, ob es gegebenenfalls unterstützt werden kann,*
- e) geeignete Materialien für Schulreferate sowie Religionslehrerinnen und -lehrer erstellen.*

Die Kirchenleitung hat den Auftrag ausdrücklich mit dem Beschluss 55 der Landessynode 1983 „Leitsätze zur Friedenserziehung in der Schule“ und mit Grundsatzentscheidungen der EKIR verknüpft, dem Leitbild „gerechter Friede“ zu folgen.

Die Arbeitsgruppe stellt fest und empfiehlt:

Zu a) Leitbild „gerechter Friede“

Das ökumenische „Leitbild des gerechten Friedens“ und das UN-„Konzept der menschlichen Sicherheit“ einerseits und das „Konzept der vernetzten Sicherheit“ der Bundesregierung andererseits harmonisieren friedensethisch und friedenspolitisch nicht.

Aus kirchlicher Sicht ist einer „Friedenslogik“, nicht einer „Sicherheitslogik“ zu folgen.

„Sicherheit“ ist nach dem „Leitbild des gerechten Friedens“ und gemäß dem Konzept der menschlichen Sicherheit zu entwickeln und zu realisieren.

Eine solche friedensethische Überzeugung ist maßgebliche Grundlage für den Bildungsbereich, insbesondere in Schulen.

Zu b) Politische Bildung in öffentlichen Schulen vor dem Hintergrund des 2. Zusatzprotokolls der Kinderrechtskonvention

Die Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2008) an Deutschland, seine Anstrengungen in Richtung Menschenrechts- und Friedenserziehung – die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung eingeschlossen – zu verstärken, ist kirchlich zu unterstützen. Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) hat von ihrem Auftrag her mit ihren Möglichkeiten (u. a. kirchliche Schulen, Religionsunterricht, Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung, Forschungseinrichtungen, Referentinnen und Referenten) dazu beizutragen.

Jenseits schulischer Friedenserziehung tritt die EKiR in Übereinstimmung mit der Intention und den Bildungszielen der UN-Kinderrechtskonvention und des 2. Zusatzprotokolls dafür ein, Minderjährige grundsätzlich nicht militärischen Strukturen, militärischem Drill oder Militäreinsätzen auszusetzen, auch nicht freiwillig und nur für Ausbildungsmaßnahmen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, wie es das deutsche Recht vorsieht.

Zu c) Eckpunkte für Gespräche zwischen Landeskirche und Bundesländern

1. Fachkundige Personen aus dem Bereich der kirchlichen und nichtkirchlichen Friedensarbeit erhalten auch formal gleichberechtigte Möglichkeiten, in Schulen eingeladen zu werden. Das kann durch eigenständige Kooperationsvereinbarungen, Modifizierung von bestehenden Kooperationsvereinbarungen oder Erlasse geregelt werden.
 - Für die Entwicklung personeller und didaktischer Konzepte bedarf es einer materiellen und strukturellen Förderung. Für den Einsatz in Schulen

und Jugendarbeit soll die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Medien mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

- Eine strukturierte Vermittlung von Referierenden aus Initiativen, kirchlichen und nichtkirchlichen Friedensgruppen muss unterstützt und aufgebaut werden.
- Friedensfachkräfte aus den Bereichen Gewaltprävention und zivile sowie konstruktive Konfliktbearbeitung sollen für den Einsatz als Referenten und Referentinnen fort- und weitergebildet werden.

2. Der Beutelsbacher Konsens¹ als didaktischer Minimalkonsens in der schulischen politischen Bildung (Überwältigungsverbot, Kontroversprinzip, Schülerorientierung) ist durch die für den Unterricht verantwortlichen Lehrer und Lehrerinnen zu gewährleisten.
3. Zu verzichten ist aus Gründen der Gleichbehandlung auf die Beteiligung der Jugendoffiziere an der Aus- und Weiterbildung von Referendaren und Lehrern, Referendarinnen und Lehrerinnen.
4. Die Länderregierungen werden gebeten, die Angebote von Kirchen und Institutionen zur Friedenserziehung und Gewissensbildung bekannt zu machen.

Zu d) Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe liegt das Projekt der AGDF/EAK „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“ im Interesse der Evangelischen Kirche im Rheinland, weil es die Friedensbildung an Schulen strukturell unterstützt und damit die Friedensbildung unter Jugendlichen und jungen Menschen auf einem zentralen kirchlichen Arbeitsfeld stärkt. Das Projekt, das EKD-weit angelegt ist, ergänzt die knappen Ressourcen der EKIR. Diese fördert das Vorhaben nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Das Projekt ist geeignet, die Friedensbildung an Schulen als eigenständiges Angebot systematisch zusammen mit den Angeboten anderer Akteure und vor allem auch außerhalb des Religionsunterrichts aufzubauen. Die EKD wird um Förderung gebeten.

Zu e) Unterrichtsmaterialien

Eine Arbeitsgruppe des Pädagogisch-Theologischen Instituts hat Unterrichtsmaterialien erarbeitet. Sie finden sich unter www.ekir.de/pti/portal und werden weiter aktualisiert. Für deren Nutzung soll intensiv geworben werden.

¹ Erläuterung zum „Beutelsbacher Konsens“: Anlage 1

Friedensbildung – Konsequenzen für die Landeskirche

Die Arbeitsgruppe empfiehlt auf der Grundlage von Ergebnissen und Empfehlungen der Einzelaufträge folgende Konsequenzen:

1. Friedenserziehung und Gewissensbildung sind Aufgaben, die im pädagogischen Handeln der Kirche als zentrale Aufgaben wahrgenommen werden müssen.
2. Vorhandene Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Koordinierung an Schulen sind zu nutzen, insbesondere die bestehenden Strukturen von kreiskirchlichen Schulreferaten, Bezirksbeauftragten und der Schulen in evangelischer Trägerschaft.
3. Auf kreiskirchlicher Ebene sollen zu Friedenserziehung und Gewissensbildung alle Institutionen, Einrichtungen und kirchlichen Dienste, die Zugang zu Jugendlichen und jungen Menschen haben, einbezogen werden (Jugendreferate, Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend, Friedens- und Freiwilligendienste, Freiwilligenagenturen, Diakonisches Werk, Berater für Kriegsdienstverweigerung, Gemeindedienst für Mission und Ökumene usw. sowie lokale Friedensinitiativen und nichtkirchliche Organisationen).
4. Die zuständige Abteilung des Landeskirchenamtes wird gebeten, ein Konzept zu erstellen und in einem Jahr zu berichten.

Antrag der Kreissynode Jülich

Die Arbeitsgruppe empfiehlt:

Der Antrag der Kreissynode Jülich vom 18. Juni 2011 an die Landessynode 2012 ist durch das vorliegende Arbeitsergebnis aufgenommen und erledigt.

II. Bericht

1. Einleitung
2. Kontext
3. Umsetzung der Aufträge der Kirchenleitung
 - 3.1 Das Leitbild vom „gerechten Frieden“ in der friedensethischen und friedenspolitischen Debatte um die „vernetzte Sicherheit“
 - 3.1.1 Zusammenfassung
 - 3.1.2 Gerechter Friede
 - 3.1.3 Verwundbarkeit
 - 3.1.3 Menschliche Sicherheit
 - 3.1.4 Vernetzte Sicherheit
 - 3.2 Zum 2. Zusatzprotokoll der Kinderrechtskonvention
 - 3.2.1 Zusammenfassung
 - 3.2.2 Das 2. Zusatzprotokoll und seine Vorgeschichte
 - 3.2.3 Gesichtspunkte für eine kirchliche Positionierung zu Kooperationsvereinbarungen
 - 3.2.4 Gesichtspunkte für eine kirchliche Positionierung zu Werbe- und Rekrutierungsveranstaltungen
 - 3.3 Eckpunkte für Gespräche mit Landesregierungen
 - 3.3.1 Zusammenfassung
 - 3.3.2 Kooperationsverträge Bundeswehr – Schulministerien: Information und Einschätzungen zum Sachstand
 - 3.3.3 Sachstand: „Initiative Friedenserziehung und Gewissensbildung“: Die Situation in den einzelnen Bundesländern
 - 3.3.4 Einschätzung/Handlungsbedarf
 - 3.4 Projekt der AGDF/EAK „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“
 - 3.4.1 Kurzbeschreibung
 - 3.4.2 Nutzen für die Evangelische Kirche im Rheinland
 - 3.4.3 Bewertung
 - 3.5 Materialien für Schulreferate sowie Religionslehrerinnen und -lehrer
 - 3.6 Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode 2012
4. Friedensbildung in Schulen – Konsequenzen für die Landeskirche
5. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Friedenserziehung und Gewissensbildung“

Anlage 1: Beutelsbacher Konsens

Anlage 2: Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode 2012

1. Einleitung

Im Jahr 2009 wandten sich Friedensfachorganisationen und Friedensgruppen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland an Präses Schneider, um auf verstärkte Präsenz und Aktivitäten von Vertretern der Bundeswehr an öffentlichen Schulen und die ihnen zugrunde liegenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundeswehr und den betreffenden Bundesländern hinzuweisen. In mehreren Gesprächen wurde die Thematik ausführlich erörtert.

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung und der Ständige Ausschuss für Erziehung und Bildung griffen die Anliegen im Juli und September 2010 auf und schlugen die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, um Friedenserziehung und Wissensbildung in den Schulen zu stärken und zur politischen Diskussion des Themas beizutragen, auch vor dem Hintergrund der Umorganisation der Bundeswehr und den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Die Kirchenleitung berief am 26.11.2010 die Arbeitsgruppe „Friedenserziehung und Wissensbildung“ mit Vertretern und Vertreterinnen des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung, des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung, der AG Frieden der Gruppen des Konziliaren Prozesses, der Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung – Zivildienst – Freiwillige Friedensdienste und des Landeskirchenamtes.

Die Kirchenleitung übertrug der Arbeitsgruppe folgende Aufgaben, die sie ausdrücklich verknüpfte mit dem Beschluss 55 der Landessynode 1983 „Leitsätze zur Friedenserziehung in der Schule“ und Grundsatzentscheidungen der Landeskirche, dem Leitbild „gerechter Friede“ zu folgen:

- a) das Leitbild vom „gerechten Frieden“ in der friedensethischen und friedenspolitischen Debatte um die „vernetzte Sicherheit“ zu aktualisieren,
- b) einen Vorschlag zur Positionierung der Landeskirche zu Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundeswehr und den Bundesländern zur politischen Bildung in öffentlichen Schulen vor dem Hintergrund des 2. Zusatzprotokolls der UN-Kinderrechtskonvention auszuarbeiten,
- c) Gespräche zwischen der Landeskirche bzw. ihren Vertreterinnen/ Vertretern bei den Regierungen der Bundesländer zum Thema „Friedenserziehung und Wissensbildung“ inhaltlich vorzubereiten,
- d) das Projekt der AGDF/EAK „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“ zu prüfen, ob es gegebenenfalls unterstützt werden kann,

- e) geeignete Materialien für Schulreferate sowie Religionslehrerinnen und -lehrer zu erstellen.

Im September 2011 wurde die Arbeitsgruppe gebeten, einen Antrag der Kreissynode Jülich vom 18. Juni 2011 an die Landessynode „Aufhebung der Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr in Schulen“ in ihre Arbeit einzubeziehen. Dieser Antrag nimmt Themen auf, die in der AG bereits bearbeitet wurden. Er stellt darüber hinaus die Grundsatzfrage nach der möglichen Aufhebung von Kooperationsvereinbarungen, spricht die Finanzierung friedensethischen Personals und friedensethischer Lern- und Lehrmaterialien an und fordert die Schaffung eines Netzwerkes „Friedensbildung“. Er wird unter Punkt 3.6 dieses Berichts behandelt.

Die AG „Friedenserziehung und Gewissensbildung“ hat Kontakt zu politischen Stellen, zu den Evangelischen Büros und zu Initiativen und Netzwerken in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland aufgenommen. Die Friedensbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen und der zuständige Referent der Lippischen Landeskirche wurden über die Arbeit informiert.

Für die Erstellung geeigneter Materialien wurde unter Leitung von Prof. Dr. Ulrike Baumann eine Untergruppe am Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) in Bonn gebildet.

Die beiden ständigen Ausschüsse wurden durch ihre Vertreter in der Arbeitsgruppe über den Fortgang der Arbeit informiert.

Die Arbeitsgruppe wurde von den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Kirchenkonferenz der EKD darüber unterrichtet, dass sich diese in ihrer Sitzung im März 2011 mit der Thematik „Bundeswehr an Schulen“ befasst habe. Deren Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe in ihren Beratungen berücksichtigt:

- 1. Die Kirchenkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Bundeswehr in den vergangenen Monaten Kooperationsverträge mit einzelnen Bundesländern abgeschlossen hat. Sie bittet die Gliedkirchen, die Landesregierungen an ihre Verantwortung für Friedensbildung an den Schulen auch durch andere Träger zu erinnern.*
- 2. Sie begrüßt die Initiativen im Raum der EKD, auch über Möglichkeiten ziviler Friedensbildung und zivilgesellschaftlichen Engagements in den Schulen zu informieren.*
- 3. Sie ist dankbar, dass der Friedensbeauftragte des Rates der EKD, die Konferenz für Friedensarbeit und der Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD sich dieses Themas annehmen.*

Die Arbeitsgruppe sieht sich bestärkt durch die Botschaft der internationalen ökumenischen Friedenskonvokation im Mai 2011 in Kingston/Jamaika, in der es heißt:

„Friedenserziehung muss künftig eine zentrale Rolle in den Lehrplänen aller Schulen, Seminare und Universitäten bekommen. Wir erkennen die friedensstiftende Fähigkeit junger Menschen an und rufen die Kirchen auf, Netzwerke von Diensten des gerechten Friedens zu entwickeln und zu stärken. Die Kirche ist aufgerufen, öffentlich für ihre Anliegen einzutreten und der Wahrheit über die engen Mauern der Kirche hinaus Gehör zu verschaffen.“²

² <http://www.ecunet.de/gewaltueberwinden>

2. Kontext

Die Kirchenleitung hat die Arbeitsgruppe ausdrücklich beauftragt, an den Beschluss 55 der Landessynode 1983 „Leitsätze zur Friedenserziehung in der Schule“ anzuknüpfen. Vor diesem Hintergrund bestätigt sie die Notwendigkeit, ihr konzeptionelles, personelles und finanzielles Engagement in Fragen der Friedenspädagogik neu zu bedenken und zu gestalten.

Die Kooperationsverträge zwischen der Bundeswehr und Kultus- bzw. Schulministerien der Bundesländer, auf deren Gebiet die Evangelische Kirche im Rheinland konstituiert ist, berühren aus kirchlicher Sicht den Auftrag zur christlichen Erziehung, zum Dienst im öffentlichen Leben sowie das Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Friedensethische Beschlüsse der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland beschreiben unter der Leitvorstellung „gerechter Friede“ Bildung und Erziehung als zentrale Aufgaben. Friedensbildung ist Kernaufgabe einer Kirche, die aus Gottes Frieden lebt und für Gerechtigkeit eintritt.

Die unaufgebbare Verbindung von Frieden und Gerechtigkeit hat die Evangelische Kirche im Rheinland 2006 in ihrer Argumentationshilfe „Ein Gerechter Friede ist möglich“ ausgearbeitet.³

Die friedensethische Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland ergibt sich aus der Selbstverpflichtung auf den Konziliaren Prozess (KO Art. 1 (6)) und zeigt sich praktisch in der Zusammenarbeit mit Friedensfachorganisationen, ökumenischen Netzen und konziliaren Gruppen. Deren Impulse und Engagement haben sich in Stellungnahmen und auf Beschlüsse der Landeskirche ausgewirkt. Insbesondere sind hier zu nennen der Beschluss 68 „Wirtschaften für das Leben“ der Landessynode 2008 sowie der Beschluss 9 der Landessynode 2011 „Zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt“. Zum Einen ist im Projekt „Globalisierung“ bzw. „Wirtschaften für das Leben“ das Themenfeld Frieden – Entwicklung - Sicherheit verbindlich aufgenommen und als eine dauerhafte ethische und politische Aufgabe identifiziert. Zum Anderen nimmt der Dekadebeschluss der Landessynode 2011 die politische aktuelle Entwicklung auf und fordert ausdrücklich, die Konzeption der „Vernetzten Sicherheit“ aus der Perspektive des Leitbildes „Gerechter Friede“ zu prüfen:

³ Die Denkschrift der EKD „Aus Gottes Frieden leben – Für Gerechten Frieden sorgen“ von 2007 entfaltet ebenfalls die Leitvorstellung Gerechter Friede unter dem Grundsatz „Wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten.“

„Die Auswirkungen struktureller Gewalt vor allem auf arme Länder sowie die Ausprägungen von Gewalt, wie sie durch Terror und Terrorismus bestehen, stellen weiterhin eine aktuelle Herausforderung dar. Daher wird die Kirchenleitung gebeten, das Konzept der ‚Menschlichen Sicherheit‘ aus der Perspektive des Leitbildes ‚Gerechter Friede‘ zu prüfen“ (Beschluss 9.2).

Dieser Beschluss entspricht dem Auftrag, den die Kirchenleitung der Arbeitsgruppe „Friedenserziehung und Gewissensbildung“ mit ihrer Berufung vom 26.11.2010 gegeben hat, und nimmt den Beschluss 68 der Landessynode 2008 ff auf, den Gegenstand aus dem Blickwinkel der Gewaltfreiheit als der friedenspolitischen Prima Ratio zu untersuchen.

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung hat die zu untersuchende Thematik mehrfach behandelt. Entstanden ist eine Abhandlung, die das Konzept „Vernetzte Sicherheit“ mit dem Leitbild des Gerechten Friedens konfrontiert. Entwickelt wird ein Konzept „Menschliche Sicherheit“, das auf der Einsicht in die menschliche Verwundbarkeit als Merkmal menschlicher Geschöpflichkeit beruht. Eine Kurzfassung dieses Textes ist in Teil 3.1 eingefügt worden; die Langfassung ist der Landessynode 2012 in der Drucksache 1 (I. 15, S. 27 – 48) vorgelegt worden.

3. Umsetzung der Aufträge der Kirchenleitung

3.1 Das Leitbild vom „gerechten Frieden“ in der friedensethischen und friedenspolitischen Debatte um die „vernetzte Sicherheit“

Arbeitsauftrag (a) der Kirchenleitung:

„das Leitbild vom ‚gerechten Frieden‘ in der friedensethischen und friedenspolitischen Debatte um die ‚vernetzte Sicherheit‘ aktualisieren“

3.1.1 Zusammenfassung

Weil das ökumenische „Leitbild des gerechten Friedens“ und das „UN-Konzept der menschlichen Sicherheit“ einerseits und das „Konzept der vernetzten Sicherheit“ der Bundesregierung andererseits friedensethisch und friedenspolitisch nicht harmonieren, sollte im ökumenisch-kirchlichen Bereich allgemein sowie besonders im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland gelten, dass einer „Friedenslogik“ und nicht einer „Sicherheitslogik“ zu folgen ist. Das bedeutet:

- „Sicherheit“ sollte nach dem Leitbild des gerechten Friedens und dem Konzept der menschlichen Sicherheit entwickelt und realisiert werden. Das Leitbild des gerechten Friedens und das Konzept der menschlichen Sicherheit sollten vor dem Hintergrund der friedensethischen Überzeugung als maßgeblich für den Bildungsbereich, insbesondere in Schulen, zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere als Reaktion auf die Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr.
- Die Kirchen und die Zivilgesellschaft sollten im Sinne des Leitbildes des gerechten Friedens und des Konzeptes der menschlichen Sicherheit auf staatliches Handeln Einfluss nehmen, um ihre komparativen Stärken zur Geltung zu bringen.
- Das Leitbild des gerechten Friedens ist theologisch begründet, das Konzept der menschlichen Sicherheit gesellschaftlich-politisch. Beide können nicht allgemein, sondern müssen im jeweiligen Kontext auf konkrete Fragen herunter gebrochen werden.

3.1.2 Gerechter Friede

Der gerechte Friede ist das ökumenisch weitgehend konsentrierte Leitbild für Friedensethik und Friedenspolitik und damit bedeutsam zur „Übersetzung“ der für christliche Kirchen zentralen biblischen Botschaft vom Frieden. Das ist das wesentliche Ergebnis einer langen ökumenischen Debatte, angestoßen durch den Konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung bei der VI. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Vancouver (1983). Sie wurde intensiv geführt bei den Vollversammlungen in Canberra (1991), Harare (1998), Porto Alegre (2006). Der gerechte Friede soll der bestimmende Inhalt der X. Vollversammlung des ÖRK 2013 in

Busan/Südkorea unter dem Motto „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“ sein. Die vom ÖRK veranstaltete Internationale Ökumenische Friedenskonvokation (IÖFK) vom 18.-25.5.2011 zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt in Kingston/Jamaika und der ihr zugrunde liegende „Ökumenische Aufruf für einen gerechten Frieden“⁴ haben das Leitbild des gerechten Friedens bestätigt.

In Deutschland haben das Wort der Bischöfe „Gerechter Friede“ (2000) und die Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ (2007) sowie aus dem Bereich der EKD-Gliedkirchen die Argumentationshilfe der EKIR zur Friedensarbeit „Ein gerechter Friede ist möglich“ (2005) geholfen, einen ökumenischen Konsens herzustellen.⁵ Die EKD definiert: „Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d. h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen. Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die Vermeidung von Gewaltanwendung, die Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt sowie auf den Abbau von Not gerichtet sind. Friede erschöpft sich nicht in der Abwesenheit von Gewalt, sondern hat ein Zusammenleben in Gerechtigkeit zum Ziel. In diesem Sinn bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik. Auf dem Weg zu diesem Ziel sind Schritte, die dem Frieden dienen, ebenso wichtig wie solche, die Gerechtigkeit schaffen.“⁶

Das Leitbild des gerechten Friedens markiert einen friedensethischen und friedenspolitischen Paradigmenwechsel weg von der Lehre vom gerechten Krieg (si vis pacem para bellum) hin zur Prima Ratio der Option für Gewaltfreiheit (si vis pacem para pacem). Es dient heute angesichts mehrheitlich neuer asymmetrischer Verhältnisse von Macht und Herrschaft als konstruktive und umfassende Orientierung zur Gestaltung von Leben auf der Erde gegen jegliche direkte, strukturelle und kulturelle Gewalt. Das Leitbild des gerechten Friedens ist „eine normative Idee, die einen Horizont des Möglichen aufmacht, der aber empirisch nie eingeholt werden kann, sondern sich im günstigsten

⁴ <http://www.gewaltueberwinden.org/de/materialien/oerk-materialien/dokumente/erklaerungen-zum-gerechten-frieden/ein-oekumenischer-aufruf-zum-gerechten-frieden.html>. (Nr. 11, 22) (Zugriff 19.6.2011)

⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die Deutschen Bischöfe, Gerechter Friede, Bonn, 2000; Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen, eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh, 2007; Evangelische Kirche im Rheinland (Hrsg.), Ein gerechter Friede ist möglich. Argumentationshilfe zur Friedensarbeit, Düsseldorf, 2005

⁶ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen, Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh, 2007, S. 54

Falle wie die Bugwelle vor einem Schiff mit der Politik immer weiter fortbewegt.“⁷

3.1.3 Verwundbarkeit

Theologisch ist die Einsicht in die Verwundbarkeit des Menschen ein wichtiger Schlüssel zur Überwindung von Gewalt und zur Annäherung an den gerechten Frieden. Mit ihr wird auch das Konzept der menschlichen Sicherheit verstehbar. Verwundbarkeit ist ebenso wie der Wunsch nach Sicherheit⁸ eine urmenschliche Eigenschaft. Verwundbarkeit kann durch menschliche Gewalt nur um den Preis der Menschlichkeit beseitigt werden. Die ökumenische Konsultation zum Thema „Frieden und menschliche Sicherheit“ 2008 in Seoul/Südkorea kam zu dem Schluss: „Die biblische Geschichte enthält eine realistische Anthropologie; sie lehrt uns unsere eigene Verwundbarkeit und die Grenzen der von Menschen gemachten Sicherheiten. Verwundbarkeit ist ein Merkmal unserer Geschöpflichkeit; Verwundbarkeit soll nicht bedauert, sondern angenommen und geschätzt werden, denn sie ist die andere Seite unserer Rezeptivität, unserer Fähigkeit zur Liebe, zum Mitleiden, zur Sympathie. Menschen werden so lange sie leben Angst empfinden und unter ihr leiden; wir können diese Angst nicht durch Sicherheitsversprechen aufheben. Nur wenn für die menschlichen Grundbedürfnisse Sorge getragen wird, kann sich die Fülle des Lebens ereignen.“⁹

Kirchen und demokratische Gesellschaften und Staaten zeichnen sich dadurch aus, dass sie niemanden ausgrenzen, offen für unterschiedliche Kulturen und Religionen sind und Nationalismus ablehnen. Sie dürfen diese Offenheit aber auch schützen gegen Versuche, „Sündenböcke“ nach dem „Mythos der erlösenden Gewalt“ mit Gewalt zu bekämpfen. Walter Wink hat den „Mythos der erlösenden Gewalt“ als Grundfigur der Comic-Industrie, in kulturellen und politischen Aussagen im Kalten Krieg („Reich des Bösen“) sowie dem nationalen Sicherheitsstaat herausgearbeitet. Der aktuellste Fall der Ausübung „erlösender Gewalt“ ist der des Norwegers Anders Behring Breivik, der am 22.7.2011 zahlreiche Menschen ermordet hat, um Norwegen vor dem Islam zu „retten“.¹⁰ Der Schutz von Menschen orientiert sich deshalb an ihrer Verwundbarkeit: „Der verwundbare Mensch darf sich um seiner Verwundbarkeit willen

⁷ Lothar Brock, Gerechtigkeit und Frieden. Die Tücken einer tugendhaften Verbindung, Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Standpunkte Nr. 10/2010, S. 3.

⁸ Vgl. die kulturellen Aspekte in der sicherheitspolitischen Forschung in den Beiträgen zum Schwerpunkt „Sicherheitskultur“ in „Sicherheit und Frieden“, Nomos-Verlag, Nr. 2/2011.

⁹ Aus der Schlusserklärung des internationalen Friedens-Symposiums Deutschland – Japan – Korea zum Thema „Frieden und menschliche Sicherheit. Globale Unsicherheit und Überwindung von Gewalt“ vom 31.3.-4.4.2008 in Seoul/Korea: www.overcomingviolence.org/en/news-and-events/news/dov

¹⁰ Walter Wink, Der Mythos von der erlösenden Gewalt, in: Geiko Müller-Fahrenholz (Hrsg.), Faszination Gewalt, Aufklärungsversuche, Lembeck, 2006, S. 133 ff, Hintergrundberichte zu Breivik siehe Süddeutsche Zeitung vom 25.7.2011

schützen, so dass er verwundbar und deshalb Mensch bleibt. Eine verwundbare, das heißt offene und demokratische Gesellschaft braucht Schutz, damit sie verwundbar und deshalb offen und demokratisch bleiben kann.“¹¹ In praktischer Anwendung sind insbesondere nach dem 11. September 2001 Bemühungen zu kritisieren, Terrorismus durch militärische Gewalt verhindern zu wollen. Nationale Sicherheitsdoktrinen und ihre Derivate dürfen nicht eingesetzt werden, um Demokratie und Menschenrechte zu unterdrücken. Der „Versicherheitlichung“ von ganzen Politikfeldern wie z. B. Außen-, Entwicklungs- und Innenpolitik ist zu widerstehen. Fundamentalistische Überzeugungen jedweden Glaubens sind wegen ihrer ultimativen Position der Unverwundbarkeit nicht akzeptabel.

Auch im Verhältnis zwischen Staaten ist die Verwundbarkeit zu einer politischen Denkfigur avanciert. Schwache Staaten können heute starke Staaten besiegen. Staaten sind heute gegenseitig abhängig und deshalb gemeinsam abhängig, konstatiert Javier Solana, ehemaliger Hoher Vertreter der EU für Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ehemaliger Generalsekretär der NATO. Solana schreibt: „Während das alte Spiel (sc.: der souveränen Staaten, der Autor) die Wahrung der eigenen Interessen suchte, ohne Berücksichtigung der Interessen anderer, zwingt uns unsere Verwundbarkeit, die Risiken abzuwägen, kooperative Methoden zu entwickeln und Informationen und Strategien zu teilen. Eine wirklich effektive global governance ist der strategische Horizont, den die Menschheit heute mit ihrer ganzen Energie verfolgen muss.“¹²

3.1.4 Menschliche Sicherheit

Das Verständnis von Sicherheit hat sich unter dem Druck spiralförmiger krisenhafter Entwicklungen für die gesamte Menschheit in den letzten Jahrzehnten radikal verändert. Das traditionelle Konzept von staatlich garantierter Sicherheit kannte als Handlungsebenen und Akteure seit dem Westfälischen Frieden (1648) ausschließlich Staaten als Subjekte des Völkerrechts, die die Sicherheit ihrer Bürger und Bürgerinnen zu gewährleisten hatten. Neu ist das Konzept der „menschlichen Sicherheit“. Vorgestellt wurde es 1994 nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), um seitens der Entwicklungspolitik für die „Friedensdividende“ zur Nutzung von bisher militärischen Mitteln für zivile Zwecke zu mobilisieren. Das Konzept ist inzwischen in einer breiten wissenschaftlichen und praktischen Diskussion fortentwickelt worden – über

¹¹ Commission on International Affairs in Church of Norway Council on Ecumenical and International Relations, *Vulnerability and Security. Current challenges in security policy from ethical and theological perspective*, 2002, ISBN 827545-0446, S. 11, S. 48 ff

¹² Javier Solana, *Diffuse Gefährdungen. Globale Risiken sind die neuen Herausforderungen*, DIE WELT 6.8.2011

den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit hinaus.¹³

Menschliche Sicherheit ergibt sich aus der Einsicht in die menschliche Verwundbarkeit und nicht die menschliche Sicherheit aus der Herstellung von Unverwundbarkeit. Menschliche Sicherheit klingt an im Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ der rot-grünen Bundesregierung vom 12.5.2004. Sein Ziel war es, Krisenprävention als politische Querschnittsaufgabe auf staatlicher und gesellschaftlicher Ebene zu etablieren, u. a. in den Bereichen Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik. „Krisenprävention ist fester Bestandteil deutscher Friedenspolitik und damit eine Querschnittsaufgabe, die in der Gestaltung der einzelnen Politikbereiche verankert sein muss. Aus diesem Grund verweist der Aktionsplan auch auf militärische Instrumente der Krisenprävention; diese sind zwar nicht Gegenstand dieses Aktionsplanes, gleichwohl erfordert ein umfassender Ansatz, auch die Schnittstellen der zivilen zur militärischen Krisenprävention zu berücksichtigen.“¹⁴ Dieser weltweit vorbildliche Ansatz des Aktionsplanes für einen Wechsel von Regierungshandeln hin zu eindeutig zivilen Prinzipien ist seit der Einführung des Konzeptes der vernetzten Sicherheit im Weißbuch der Bundesregierung 2006 politisch zunehmend in den Hintergrund getreten. Darin wird der Aktionsplan nur noch als „Beispiel ressortübergreifender und vernetzter Sicherheitsvorsorge“ (S. 30) qualifiziert. Die neuen „Verteidigungspolitischen Richtlinien: Nationale Interessen wahren – Internationale Verantwortung übernehmen – Sicherheit gemeinsam gestalten“¹⁵ des Bundesministers der Verteidigung vom 18./27. Mai 2011 verstärken hingegen diese Entwicklung. Der Aktionsplan wird darin ebenso wenig erwähnt wie die menschliche Sicherheit. Diese Entwicklung ist von der Zivilgesellschaft und seitens der Kirchen heftig kritisiert worden.¹⁶

Mit dem theologisch begründeten Leitbild des gerechten Friedens korrespondiert das politische begründete Konzept der „menschlichen Sicherheit.“ Die EKD schreibt: „Orientiert an der Würde des Menschen sind die konkreten Schritte auf dem Weg zu gerechtem Frieden an den tatsächlichen Lebensbedingungen der einzelnen Menschen auszurichten. Institutionen und Handlungsweisen müssen sich daran messen lassen, ob sie einen Zugewinn für die Sicherheit der Menschen (im Sinne des Konzepts „menschliche Sicherheit“) vor Gewalt, Unfreiheit und Not

¹³ Vgl. die Diskussion in: Cornelia Ulbert und Sascha Werthes (Hrsg.), Menschliche Sicherheit. Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven, Nomos, 2008

¹⁴ Die Bundesregierung, Aktionsplan „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“, verabschiedet vom Bundeskabinett am 12.5.2004, S. 12

¹⁵ <http://www.asfrab.de/vpr-2011-verteidigungspolitische-richtlinien-2011.html>

¹⁶ Plattform Zivile Konfliktbearbeitung/ Forum Menschenrechte, Stillschweigender Abschied vom Aktionsplan Zivile Krisenprävention?, Stellungnahme zum 3. Umsetzungsbericht des Aktionsplanes, 2010, www.konfliktbearbeitung.net, GKKE, Aktionsplan Zivile Krisenprävention: Notwendig, nicht lästig, Kommentar zum 3. Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Aktionsplanes, GKKE-Schriftenreihe Nr. 52, 2010, http://www3.gkke.org/fileadmin/files/publikationen/2010/GKKE_52.pdf (Zugriff 27.4.2011)

*darstellen, Entfaltungsmöglichkeiten der Einzelnen fördern, kulturelle Vielfalt anerkennen und damit zu friedensfördernden sozialen Beziehungen weltweit beitragen.*¹⁷

Bezugspunkte der menschlichen Sicherheit sind die Dimension Freiheit von Angst (freedom from fear) gegen chronische Bedrohungen wie Hunger, Krankheiten und Unterdrückung, die Dimension Freiheit von Not (freedom from want) und Dimension Menschenrechte und Rechtssicherheit (rule of law). Mit Werthes ist die menschliche Sicherheit umfassend so zu definieren: „Menschliche Sicherheit bezieht sich sowohl auf die physische und psychische Integrität als auch auf die Würde des Menschen. Menschliche Sicherheit ist gegeben, wenn ein (menschenwürdiges) (Über)Leben (dauerhaft ungefährdet) gewährleistet ist. Somit kann menschliche Sicherheit sowohl durch physische als auch durch psychologische Gewalt, aber ebenfalls durch Krankheiten/ Seuchen, Unterernährung sowie durch Umweltzerstörungen gefährdet werden.“¹⁸ Der Kritik, menschliche Sicherheit sei empirisch-analytisch problematisch und letztlich nicht erfassbar, versuchen Sascha Werthes, Corinne Heaven und Sven Vollnhals zu begegnen, indem sie menschliche Sicherheit länderspezifisch in verschiedenen Dimensionen indexieren.¹⁹

3.1.5 Vernetzte Sicherheit

Das Konzept der vernetzten Sicherheit (comprehensive approach) ist von der CDU/CSU/ FDP-Bundesregierung auf der Grundlage von Überlegungen der Vorgängerregierung zu dem offiziellen Konzept deutscher Sicherheitspolitik erhoben worden. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009 haben die Regierungsparteien vereinbart: „Wir bekennen uns zum Ansatz einer Vernetzten Sicherheitspolitik. Dies erfordert moderne und leistungsfähige Streitkräfte und geeignete zivile Instrumente zur internationalen Konfliktvorsorge und -bewältigung sowie eine noch engere Integration und Koordinierung. In künftige Mandate für Einsätze im Ausland werden wir konkrete Benennungen der zu leistenden Aufgaben sowie deren Zuteilung auf die verantwortlichen Ressorts aufnehmen.“²⁰ Das „Weißbuch 2006“ erläutert unter der Überschrift „Vernetzte Sicherheit“: „Nicht in erster Linie militärische, sondern gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Bedingungen, die nur im multinationalen Zusammenhang beeinflusst werden können, bestimmen die künftige sicherheitspolitische Entwicklung. Sicherheit kann daher weder rein national noch durch Streitkräfte gewährleistet werden.“

¹⁷ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aaO, S. 13

¹⁸ Sascha Werthes, Menschliche Sicherheit – ein zukunftsfähiges Konzept?, in: Cornelia Ulbert und Sascha Werthes (Hrsg.), Menschliche Sicherheit. Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven, Nomos, 2008, S. 193

¹⁹ Sascha Werthes, Corinne Heaven, Sven Vollnhals, Assessing Human Insecurity Worldwide, The Way to a Human (In)Security Index, Institut für Entwicklung und Frieden, INEF-Report 102/2011, Duisburg

²⁰ <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf>, S. 123

Erforderlich ist vielmehr ein umfassender Ansatz, der nur in vernetzten sicherheitspolitischen Strukturen sowie im Bewusstsein eines umfassenden gesamtstaatlichen und globalen Sicherheitsverständnisses zu entwickeln ist.“

²¹ Dieses Konzept wird von Ministerien der Bundesregierung, Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der NATO²² und staatlichen Einrichtungen sehr unterschiedlich interpretiert. In den neuen „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ vom 18./27.5.2011 taucht der Begriff „vernetzte Sicherheit“ nicht mehr auf. Auf zivilgesellschaftliche Akteure oder die Zusammenarbeit mit ihnen wird in dem gesamten Text nicht Bezug genommen. Der Begriff wird dort so umschrieben: „Die Wahrung unserer Interessen ist heute nur ressortgemeinsam möglich. Deshalb ist eine gesamtstaatliche, umfassende und abgestimmte Sicherheitspolitik erforderlich, die politische und diplomatische Initiativen ebenso umfasst wie wirtschaftliche, entwicklungspolitische, polizeiliche, humanitäre, soziale und militärische Maßnahmen. Eine umfassende nationale Sicherheitsvorsorge kann nur gewährleistet werden, wenn alle verantwortlichen staatlichen Institutionen und Kräfte Deutschlands unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Kompetenzen vorausschauend und ressortgemeinsam handeln. Dazu ist das zielgerichtete Zusammenwirken des Auswärtigen Dienstes, der Entwicklungshilfe, der Polizei, der Streitkräfte, des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Nachrichtendienste auf allen Ebenen zu verstärken.“²³ Anwendung findet das Konzept der „vernetzten Sicherheit“ gegenwärtig in Afghanistan mit der von der ISAF verfolgten Strategie der Counterinsurgency (COIN)²⁴, wird aber gegenwärtig schleichend durch eine Strategie des Counterterrorism verdrängt, nach der Aufständische durch ferngesteuerte unbemannte Drohnen getötet werden (target killing) und das Ziel, die Bevölkerung zu gewinnen, in den Hintergrund tritt.²⁵

Die Bundesregierung einerseits und Teile der Zivilgesellschaft andererseits einschließlich der entwicklungspolitischen und humanitären Organisationen sowie die Kirchen haben keinen Konsens zu Rollen, Selbstverständnissen und Handlungslogiken zur vernetzten Sicherheit. Sie kritisieren das Konzept der vernetzten Sicherheit. Es ist in seiner Begrifflichkeit unklar hinsichtlich des Zwecks, der Ziele, der Strategien und der Instrumente. Es kann deshalb in seinen verfassungsrechtlichen und rechtlichen Grenzen beliebig für bestimmte

²¹ Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, S. 29

²² Von der NATO grundsätzlich beschlossen bei dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Bukarest am 3.4.2008, ausgeführt im neuen strategischen Konzept der NATO vom 19.11.2010, Punkte 20 und 25

²³ www.bmvg.de

²⁴ Vgl. warnend vor einer Befolgung der Coin-Strategie: Falk Tettweiler in dem Arbeitspapier „Die amerikanische Counterinsurgency-Debatte und erste Folgerungen für eine deutsche Diskussion“ (FG3-AP Nr.01, April 2011) der Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin

²⁵ Peter Rudolf, Kriegsmüdigkeit und Strategiewandel in der amerikanischen Afghanistanpolitik, SWP Aktuell 43, September 2011, S. 7

außenpolitische, ökonomische, energiepolitische oder auch militärische Zwecke genutzt und auch missbraucht werden.

Sabine Jaberg²⁶ kritisiert, das Konzept bestimme lediglich den Modus, „in dem Sicherheit organisiert werden soll“. Beschrieben werde zwar „Sicherheitspolitik“, „Sicherheit“ selbst aber werde nicht definiert, könne jedoch unter Rückgriff auf die im Weißbuch aufgeführten nationalen Interessen als „Souveränität und Unversehrtheit des deutschen Staatsgebietes“ verstanden werden. Das Weißbuch und die neuen verteidigungspolitischen Richtlinien vom 18./27.5.2011 zählen zu den nationalen sicherheitspolitischen Interessen an prominenter Stelle auch, „den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstandes zu fördern und dabei die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen überwinden zu helfen.“²⁷ In dem neuen strategischen Konzept der NATO vom 19.11.2010 heißt es: „13. All countries are increasingly reliant on the vital communication, transport and transit routes on which international trade, energy security and prosperity depend. They require greater international efforts to ensure their resilience against attack or disruption. Some NATO countries will become more dependent on foreign energy suppliers and in some cases, on foreign energy supply and distribution networks for their energy needs. As a larger share of world consumption is transported across the globe, energy supplies are increasingly exposed to disruption.“²⁸

Jaberg kritisiert im Einzelnen:

- Theoretisch sei die vernetzte Sicherheit nicht durchdacht. Heikel sei die „eigenbezügliche“ Rolle Deutschlands bzw. des Westens als Opfer von Krisen oder als Helfer in Krisen. Als Mitverursacher für Unsicherheit würden Deutschland bzw. der Westen ausgeblendet, z. B. würde die Raubfischerei westlicher Trawlerflotten vor den Küsten Somalias nicht als Ursache der dortigen Piraterie behandelt.
- Analytisch sei der weite Sicherheitsbegriff wenig ergiebig. Zentrale Herausforderungen wie Terrorismus oder Massenvernichtungswaffen könnten damit alleine nicht ausreichend analysiert werden. Deshalb leiste die „Versicherheitung“ eines Problems dessen Militarisierung Vorschub.
- Strategisch habe das Reden von vernetzter Sicherheit erreicht, das „militärische Instrument aus seinen bisherigen strikten verteidigungspolitischen Konditionierungen“ zu lösen und „ins ‚normale‘ Repertoire der Außenpolitik“ einzuspeisen, was sicherheitspolitischen Akteuren neue Handlungsräume verschaffe. Als Basis für gleichberechtigte Kooperation

²⁶ Sabine Jaberg, Vernetzte Sicherheit? Phänomenologische Rekonstruktion und kritische Reflexion eines Zentralbegriffs im Weißbuch 2006, Führungsakademie der Bundeswehr – Fachbereich Sozialwissenschaften, SOW kontrovers 5, Hamburg 2009, ISSN 1612-1414, S. 7 ff

²⁷ Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006, S. 28

²⁸ <http://www.nato.int/lisbon2010/strategic-concept-2010-eng.pdf>

mit anderen Akteuren taugte es nicht. Beim Dialog mit der Zivilgesellschaft gehe es „eher um einen konstruktiven Perspektivenpluralismus als um destruktive Verabsolutierung des eigenen Standpunktes“.

- Der weite und vernetzte Sicherheitsbegriff bleibe wegen seiner Ambivalenz – auch in der Friedensforschung – umstritten. Gegner der vernetzten Sicherheit fürchteten „eine Militarisierung der ‚versicherheiten‘ Sachbereiche ebenso wie eine sicherheitspolitische Zurichtung und Instrumentalisierung ziviler Instrumente (z. B. der Entwicklungszusammenarbeit)“.

Wegen „exzessiver Erwartungen und enttäuschender praktischer Erfahrungen“ ziehen auch Claudia Major und Elisabeth Schöndorf²⁹ in der Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik „Comprehensive Approaches to Crisis Management“ das Konzept der vernetzten Sicherheit“ in Zweifel.

In der Schweiz und in Österreich wird mit dem so genannten 3C-Ansatz (Coordination, Complementarity, Coherence) versucht, auf der Grundlage der menschlichen Sicherheit militärisches und ziviles Handeln im Falle fragiler Staaten kompatibel zu machen.³⁰ Staatliche und nicht-staatliche Akteure haben dazu im „Wiener 3C Appell“³¹ Empfehlungen zu Grundsätzen und Zielen unterzeichnet. Darin sind die spezifischen Leistungen staatlicher Institutionen und von Nichtregierungsorganisationen sowie ihre gegenseitigen Kautelen aufgelistet. Der Wiener 3C-Appell geht davon aus, dass die einen Akteure die jeweils anderen „im Hinblick auf seine/ihre Eigenständigkeit, Expertise, Aufgabenstellungen und den spezifischen Beitrag, den sie zur Erreichung des Ziels von mehr Frieden, Sicherheit und Entwicklung in fragilen Staaten leisten, anerkennen und dass die Akteure voneinander lernen können.“³² Erprobt ist der Wiener 3C Appell in der militärisch-zivilen Praxis aber noch nicht.

Wegen der Ambivalenzen des Konzeptes der vernetzten Sicherheit und der substanziellen politischen und friedensethischen Kritik daran ist nicht zu erwarten, dass es in Zukunft die in Deutschland dringend nötige sicherheitspolitische Debatte qualifizieren kann. Kirchen und zivilgesellschaftliche Akteure sollten deshalb deutlich eine klare „Friedenslogik“ anstelle einer „Sicherheitslogik“ fördern und fordern.

²⁹ Claudia Major/ Elisabeth Schöndorf, Umfassende Ansätze, vernetzte Sicherheit – Komplexe Krisen erfordern effektive Koordination und politische Führung, Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Aktuell 22. April 2011

³⁰ Definition des 3C-Ansatzes in der Roadmap der Genfer 3C-Konferenz vom 19.-20.3.2009, in: INEF Policy Brief 6/2010, Ursula Werther-Pietsch und Anna-Katharina Roithner, „Koordiniert, komplementär und kohärent agieren in fragilen Staaten – NRO zwischen Peacebuilding und Statebuilding“, Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen, 2010, ISSN 1863-9909, S. 17/18; www.frient.de/materialien/detaildoc.asp?id=1457

³¹ www.entwicklung.at/uploads/media/Wiener_3C_Appell_01.pdf (Zugriff 29.4.2011)

³² INEF-Policy Brief 6/2010 aaO, S. 19

3.2 Zum 2. Zusatzprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention

Arbeitsauftrag (b) der Kirchenleitung:

„einen Vorschlag zur Positionierung der Landeskirche zu Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundeswehr und den Bundesländern zur politischen Bildung in öffentlichen Schulen vor dem Hintergrund des 2. Zusatzprotokolls der UN-Kinderrechtskonvention ausarbeiten“

3.2.1 Zusammenfassung

Kinder und Jugendliche „auf verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen ... vorzubereiten“, darauf zielen Art. 29 der Kinderrechtskonvention der Vollversammlung der Vereinten Nationen (1989, „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“), in der Bundesrepublik seit 1992 in Kraft und das 2. Zusatzprotokoll von 2000 („Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“), in Deutschland in Kraft seit 2004. Deshalb ist entsprechend den „Leitsätzen zur Friedenserziehung in der Schule“ der EKiR von 1983³³ einer vorrangig sicherheitspolitisch verengten Friedenserziehung zu widersprechen, wie sie in den Kooperationsvereinbarungen zwischen Bundeswehr und Bildungs- und Kultusministerien von Bundesländern zum Ausdruck kommt.

Die Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2008) an Deutschland, seine Anstrengungen in Richtung Menschenrechts- und Friedenserziehung, die Lehrerfortbildung eingeschlossen, zu verstärken, ist kirchlich zu unterstützen. Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) hat von ihrem Auftrag her mit ihren Möglichkeiten (u. a. kirchliche Schulen, Religionsunterricht, Lehrerfortbildung, Forschungseinrichtungen, Referenten) dazu beizutragen.

Jenseits schulischer Friedenserziehung tritt die EKiR in Übereinstimmung mit der Intention und den Bildungszielen der Kinderrechtskonvention und des Zusatzprotokolls dafür ein, Minderjährige grundsätzlich nicht militärischen Strukturen, militärischem Drill oder Militäreinsätzen auszusetzen, auch nicht freiwillig für Ausbildungsmaßnahmen und nur ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, wie es das deutsche Recht vorsieht.

³³ Beschluss 55 der Landessynode 1983 „Leitsätze zur Friedenserziehung in der Schule“

3.2.2 Das 2. Zusatzprotokoll und seine Vorgeschichte

Das 2. Zusatzprotokoll³⁴ zur Kinderrechtskonvention bedeutet eine Verbesserung des Schutzes für Kinder und Minderjährige gegenüber der Kinderrechtskonvention³⁵ („Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, 1989), die seit 1992 in Deutschland in Kraft ist. Das 2. Zusatzprotokoll vom 25. Mai 2000, mit offiziellem Namen „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ ist durch Bundesgesetz vom 16.09.2004 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Die Intention des Zusatzprotokolls wird in seiner Präambel deutlich. Es geht darum, Kindern eine „Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen“ (Präambel, Abs. 2). Mit dem Ziel der Anhebung der Altersgrenze „für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften“ und deren „Teilnahme an Feindseligkeiten“ soll der Grundsatz umgesetzt werden, „dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist“ (Präambel, Abs. 8).

Im Zusatzprotokoll wird u. a. folgendes geregelt:

- Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass die Mitglieder ihrer Streitkräfte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen (Art. 1).
- Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass keine obligatorische Einziehung von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in ihre Streitkräfte erfolgt (Art. 2). (Eine absolute Grenze von 18 Jahren wurde von Deutschland, Großbritannien und den USA blockiert).
- Bei der Einziehung von Freiwilligen in die Streitkräfte
 - soll das Mindestalter höher gesetzt werden als in der Kinderrechtskonvention Art. 38.3 vorgesehen,
 - sollen Freiwillige unter achtzehn Jahren einen besonderen Schutz genießen (Art. 3).
- Bei der Ratifizierung des Zusatzprotokolls muss jeder Vertragsstaat eine verbindliche Erklärung hinterlegen, in der das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen festgelegt ist. (Art. 3).
- Der Vertrag verbietet den Einsatz von Minderjährigen durch bewaffnete Gruppen (Art. 4), fordert staatliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Protokolls (Art. 6) und verlangt innerhalb von zwei Jahren einen umfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen (Art. 8).

³⁴ Schattenbericht Kindersoldaten 2011, von Dr. Hendrik Cremer, herausgegeben von Kindernothilfe, missio, terre des hommes, Deutsches Komitee für UNICEF, http://www.kindersoldaten.info/kindersoldaten_mm/downloads/Schattenbericht+Kindersoldaten+2011-p-70.pdf, Zusatzprotokoll S. 24ff

³⁵ http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf

Gemäß Artikel 3, Abs. 2 Zusatzprotokoll hat die Bundesrepublik mit der Ratifizierungsurkunde die Erklärung abgegeben, „dass der Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland vom vollendeten 17. Lebensjahr an zulässig ist“ (Art. 1 des Gesetzes vom 16.09.2004).

Bei der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde zur Kinderrechtskonvention im März 1992 hatte die Bundesrepublik in einer Vorbehaltserklärung³⁶, die im Wesentlichen die nicht unmittelbare innerstaatliche Anwendung des Übereinkommens betont (unbegleitete Minderjährige, Asylrecht, ehemalige Kindersoldaten), ausdrücklich bedauert, dass nach Artikel 38, Abs. 2 der Kinderrechtskonvention „bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3, Abs. 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist“. Die Bundesrepublik Deutschland erklärte damals, „dass sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf 15 Jahre festzulegen, keinen Gebrauch machen wird“. In den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zur Verbesserung dieser Altersgrenze setzte sich auch die Bundesregierung für die „Festlegung eines Mindestalters von 18 Jahren bei der direkten Teilnahme an Kampfhandlungen ein“³⁷; man hielt „auch für die indirekte Teilnahme an Kampfhandlungen“ ein Mindestalter von 18 Jahren für „wünschenswert“³⁸.

3.2.3 Gesichtspunkte für eine kirchliche Positionierung zu Kooperationsvereinbarungen

Ein direkter formaler Bezug des 2. Zusatzprotokolls zu Kooperationsverträgen zwischen Bundeswehr und Bundesländern, die eine Vereinbarung über Formen politischer Bildung mit dem Ziel der „Mündigkeit in der demokratischen Gesellschaft“ (NRW 2008) beinhalten, ist zwar nicht gegeben.

Indirekt ist aber eine inhaltliche Beziehung ersichtlich. Denn das umfassende positive Friedensgebot des Grundgesetzes wird durch Kooperationsvereinbarungen von Bundesländern mit der Bundeswehr einseitig in eine vorrangig militärische Sicht von Sicherheitspolitik umgedeutet. Dagegen ist unter Berufung auf das Leitbild des gerechten Friedens Widerspruch nötig. Auch die genannte Intention des Zusatzprotokolls, Minderjährigen „Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen“ (Präambel, Abs. 2), unterstreicht das Ziel, „wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beizutragen, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein

³⁶ <http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/kinderrechte/vorbehaltserklaerung.htm>

³⁷ 2. Staatenbericht zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention, BRD Mai 2001, S. 143, Abs. 811 http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_2_2001_de.pdf

³⁸ a.a.O.

vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist“ (Präambel, Abs. 8) und nicht etwa der Personalbedarf der Bundeswehr sowie eine entsprechende Pragmatik. Ebenso sind die bereits in Art. 29 der Kinderrechtskonvention verbindlich festgelegten Bildungsziele zu beachten. Die Bildung des Kindes muss darauf gerichtet sein, „das Kind auf verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie Ureinwohnern vorzubereiten“. Menschenrechte, Frieden und gewaltlose Konfliktlösungen müssen so fester Bestand im deutschen Schulunterricht sein. So hatte bereits der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nach seinen Beratungen über den Erstbericht Deutschlands zum Zusatzprotokoll in seinen abschließenden Empfehlungen vom 1. Februar 2008 Deutschland empfohlen, seine Anstrengungen Richtung Menschenrechts- und Friedenserziehung, die Lehrerfortbildung eingeschlossen, zu verstärken.³⁹

3.2.4 Gesichtspunkte für eine kirchliche Positionierung zu Werbe- und Rekrutierungsveranstaltungen

Gelten die zuvor genannten Kriterien schon für die mehr oder weniger indirekte Nutzung einer einseitigen bildungspolitischen Kooperation zugunsten militärischer Sichtweisen, so gelten die verbindlichen Zielsetzungen der Kinderrechtskonvention und der Zusatzprotokolle umso mehr für direkte Werbe- und Rekrutierungsveranstaltungen der Bundeswehr unter Minderjährigen.

In Konsequenz der Intention von Kinderrechtskonvention und des 2. Zusatzprotokolls fordert die zivilgesellschaftliche „International Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“⁴⁰ Minderjährige, also unter 18-Jährige, grundsätzlich von militärischen Strukturen, militärischem Drill und Militäreinsätzen fernzuhalten („straight 18-Position“). Sie wird in Deutschland bisher nicht umgesetzt. Denn die im Zusatzprotokoll für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen beschlossene strikte Altersgrenze von 18 Jahren sieht die Bundesrepublik mit einigen anderen Staaten für ihre eigenen regulären Streitkräfte als nicht maßgeblich

³⁹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) zu Deutschland vom 1. Februar 2008, Ziffer 13 der Empfehlungen, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_op1_state_report_germany_1_2007_cobs_2008_en.pdf, vgl. Schattenbericht Kindersoldaten 2011, S. 10

⁴⁰ Die Coalition to Stop the Use of Child Soldiers ist ein 1998 gegründetes Bündnis von internationalen Nichtregierungsorganisationen: Amnesty International, Human Rights Watch, International Federation terre des hommes, International Save the Children Alliance, Jesuite Refugee Service, www.child-soldiers.org; in der Deutschen Koordination Kindersoldaten arbeiten zusammen: amnesty international, Deutsches Jugendrotkreuz, Deutsches Komitee für UNICEF, Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Kindernothilfe e.V., medico international, missio, terre des hommes Deutschland e.V., World Vision Deutschland, www.kindersoldaten.info; s. auch <http://www.tdh.de/content/themen/weitere/kindersoldaten/kinderrekrutierung.htm>

an, weil sich Frauen und Männer ab dem vollendeten 17. Lebensjahr als Freiwillige zur Bundeswehr melden können. Hier setzt der Vorwurf der Widersprüchlichkeit an, wenn ‚Kindersoldaten‘ in anderen Ländern kritisiert werden, man selber aber unterhalb der Volljährigkeitsgrenze Soldaten auch an der Waffe ausbildet. – Selbst wenn für minderjährige Freiwillige in nationalen Streitkräften in Art. 3 des Zusatzprotokolls besondere Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, bleibt die Kritik an der Freiwilligenwerbung von Minderjährigen, weil damit die Bundesrepublik die Absicht der Kinderrechtskonvention unterläuft, Minderjährige bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit einem besonderen menschenrechtlichen Schutz zu unterstellen.

So ist die schon mit der Kinderrechtskonvention gegebene Sorge für das Wohl des Kindes (Artikel 3) und die Verpflichtung, „in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten“ (Artikel 6 Abs.2) Anlass, auch als Landeskirche an der Seite von Kinderschutzorganisationen wie terre des hommes und der Kindernothilfe zusammen mit einer Reihe europäischer Staaten⁴¹ für eine „straight 18“ Lösung einzutreten, wie sie die ‚International Coalition to Stop the Use of Child Soldiers‘ fordert.

3.3 Eckpunkte für Gespräche mit Landesregierungen zur Friedensbildung

Arbeitsauftrag (c) der Kirchenleitung:

„Gespräche zwischen der Landeskirche bzw. ihren Vertreterinnen/Vertretern bei den Regierungen der Bundesländer zum Thema ‚Friedenserziehung und Wissensbildung‘ vorbereiten“

3.3.1 Zusammenfassung

Friedenserziehung und Wissensbildung ist gemäß der rheinischen Argumentationshilfe zur Friedensarbeit (2005) und der Friedensdenkschrift der EKD (2007) eine wichtige Teilaufgabe der Bildungsarbeit, unterliegt aber der Gefahr, nachrangig behandelt und bearbeitet zu werden. Aus kirchlicher Sicht ist es dringend notwendig, den friedensethischen Diskurs an Schulen zu erneuern, sich an seiner Organisation zu beteiligen und dabei die vorrangige Option für die Gewaltfreiheit einzubringen. Initiativen von kirchlichen Einrichtungen, Ämtern, Friedensgruppen und Einzelpersonen haben in den letzten Monaten die kritische Auseinandersetzung über die Beteiligung der Bundeswehr mit Hilfe der Jugendoffiziere an der Friedenserziehung in unseren Schulen aufgenommen. Entstanden oder im Aufbau sind Initiativen und Netzwerke zur Vermittlung von Personen zur Friedenserziehung in Schulen, zu

⁴¹ Folgende europäische Länder haben im Zusammenhang der Ratifikation des Zusatzprotokolls zugesichert, keine Minderjährigen in ihre Streitkräfte einzuziehen: Spanien, Portugal, Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Belgien, die Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Lettland und Litauen (Schattenbericht Kindersoldaten 2011, S. 9)

Vorstellungen von gewaltfreiem Zusammenleben und dem Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung. Die Kirchen, ihre Arbeitsstellen und Mitarbeitenden haben eine eigenständige Aufgabe zur Friedens- und Gewissensbildung wie zur Verkündigung des Evangeliums. Jugendoffiziere als Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sollten nicht als alleinige Fachreferenten für die Themen Frieden und Sicherheit stehen.

Die AG empfiehlt, auf die Durchsetzung dieser Interessen politisch hinzuwirken und mit den Landesregierungen über entsprechende Kooperationen und finanzielle Unterstützungen zu verhandeln.

Forderungen an die Landespolitik:

- Fachkundige Personen aus dem Bereich der kirchlichen und nicht-kirchlichen Friedensarbeit erhalten auch formal gleichberechtigte Möglichkeiten, in Schulen eingeladen zu werden. Das kann durch eigenständige Kooperationsvereinbarungen, Modifizierung von bestehenden Kooperationsvereinbarungen oder Erlasse geregelt werden.
- Für die Entwicklung personeller und didaktischer Konzepte bedarf es einer materiellen und strukturellen Förderung.
- Für den Einsatz in Schulen und Jugendarbeit soll die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und Medien mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- Expertinnen und Experten aus den Bereichen Gewaltprävention und zivile und konstruktive Konfliktbearbeitung sollen für den Einsatz als Referenten und Referentinnen fort- und weitergebildet werden.
- Eine strukturierte Vermittlung von Referierenden aus Initiativen, kirchlichen und nichtkirchlichen Friedensgruppen muss unterstützt und aufgebaut werden.
- Zu verzichten ist aus Gründen der Gleichbehandlung auf die Beteiligung der Jugendoffiziere an der Aus- und Weiterbildung von Referendaren und Lehrern, Referendarinnen und Lehrerinnen.
- Die Länderregierungen werden gebeten, die Angebote von Kirchen und Institutionen zur Friedenserziehung und Gewissensbildung bekannt zu machen.
- Der Beutelsbacher Konsens⁴² als didaktischer Minimalkonsens in der schulischen politischen Bildung (Überwältigungsverbot, Kontroversprinzip, Schülerorientierung) ist durch die für den Unterricht verantwortlichen Lehrer und Lehrerinnen zu gewährleisten.

⁴² vgl. Fußnote 1

3.3.2 Kooperationsverträge Bundeswehr – Schulministerien: Informationen und Einschätzungen zum Sachstand

Die Bundeswehr hat mit den Kultus- und Schulministerien der Bundesländer, in denen die EKIR tätig ist, Kooperationsverträge zur Beteiligung von Jugendoffizieren im Bildungsbereich abgeschlossen: mit Nordrhein-Westfalen am 29.10.2008, Rheinland-Pfalz am 25.02.2010, Saarland am 25.03.2009 und Hessen am 4.10.2010. Die Kooperationsverträge und der Auftrag der Jugendoffiziere berühren unmittelbar den Auftrag der EKIR „zur christlichen Erziehung“ (Kirchenordnung Artikel 1 (4)) und ihren „Dienst im öffentlichen Leben“ sowie ihr Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Kirchenordnung Art. 1(6)).

Durch die Kooperationsvereinbarungen erhalten die Jugendoffiziere der Bundeswehr einen Zugang zu Schule und Unterricht, wenn sie eingeladen werden. Die Bundeswehr hat für ihre Jugendoffiziere allerdings keinen verfassungsrechtlich privilegierten Zugang zu Schulen, weil sie nach dem Grundgesetz kein Verfassungsorgan der Bundesrepublik ist. Inhaltlich nehmen Jugendoffiziere auftragsgemäß zur Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Stellung. Darüber hinaus erhalten die Jugendoffiziere bisher in einzelnen Ländern Zugang zur Fort- und Weiterbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie von Lehrerinnen und Lehrern. Die Bundeswehr kann die Post- und Verteilwege einzelner Landesministerien nutzen.

Die 94 hauptamtlichen Jugendoffiziere der Bundeswehr erreichten im Jahr 2010 mit bundesweit insgesamt 7.022 Einsätzen (4.365 Vorträgen in Schulen, hauptsächlich Sek. II-Stufe und Realschule, bei 100 Podiumsdiskussionen, 1.064 mehrtägigen Seminaren, 430 Besuchen bei der Truppe und 974 Akquise-Veranstaltungen) 176.862 Menschen, davon 150.691 Schülerinnen und Schüler und 14.777 Lehrerinnen und Lehrer. Im Jahre 2009 wurden 182.522 Menschen bei 7.245 Veranstaltungen gezählt. Die Simulation „Politik & Internationale Sicherheit“ (POL&IS) wurde wie bisher stark nachgefragt. Die Bundeswehr hält unter dem Titel „Frieden und Sicherheit“ Unterrichtsmaterialien vor. Spezielle Jugendmedien werden eingesetzt. Darüber hinaus bemühen sich die Jugendoffiziere um Kontakte zu Hochschulen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und zu den Jugendorganisationen der Parteien.⁴³ Die Jugendoffiziere der Bundeswehr sind als sicherheits- und verteidigungspolitische Referenten in fast allen Veranstaltungsformaten der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) tätig. Für alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BMVg sowie der gesamten Bundeswehr stehen 2011 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Personalkosten für die 94 Jugendoffiziere werden aus einem weiteren Haushaltstitel bereitgestellt. Diese Besoldungs-

⁴³ Jahresbericht der Jugendoffiziere 2010 vom 17.6.2011, Presse- u. Informationsstab, Arbeitsbereich 2 Öffentlichkeitsarbeit

kosten betragen im Jahre 2010 ca. 4.073.000 Euro.⁴⁴ Zu unterscheiden von den Jugendoffizieren sind die Wehrdienstberater der Bundeswehr, die für die Nachwuchswerbung zuständig sind. Den Jugendoffizieren ist die Nachwuchswerbung verboten. Für die Nachwuchswerbung der Bundeswehr stehen im Jahre 2011 ca. 16 Mio. Euro zur Verfügung.⁴⁵

Die Jugendoffiziere haben bei der Ausführung der Kooperationsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung den Auftrag, im Rahmen der „Öffentlichkeitsarbeit der Streitkräfte den Auftrag der Bundeswehr sowie die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland zu erläutern.“⁴⁶ Dazu gehört ausdrücklich das Konzept der „vernetzten Sicherheit“.⁴⁷ Die Bundeswehr hat zwar auf der Grundlage des Artikels 87a Grundgesetz (Aufstellung als staatliche Streitkräfte) Verfassungsrang, ist aber kein Verfassungsorgan wie der Bundespräsident oder der Bundestag. Die Bundeswehr darf von Rechts wegen an der Bildungsarbeit in Schulen mitwirken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in einem vergleichbaren Fall darf sie als Teil der Exekutive (Bundesregierung) den Inhalt schulischer Bildung aber nicht einseitig verbindlich vorgeben: „Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, dabei muss er aber die Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Der Staat darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben.“⁴⁸ Die Jugendoffiziere „fühlen sich im Rahmen der politischen Bildung den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses verpflichtet.“⁴⁹

Schon vor der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht konnte die Bundeswehr ihren Personalbedarf an Zeit- und Berufssoldaten nur teilweise decken. Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht steht die Bundeswehr vor neuen Herausforderungen bei dessen Deckung. Vor diesem Hintergrund sind die Aktivitäten der Jugendoffiziere im Schulunterricht unter den didaktischen Gesichtspunkten des Beutelsbacher Konsenses und christlich fundierter Friedensethik kritisch zu beobachten. Die Kooperationsvereinbarungen wurden deshalb seit Bekanntwerden (erstmalig in NRW 2008) durch kirchliche und

⁴⁴ Mitteilung des Presse- und Informationsstabes AB 2 ÖA des BMVg vom 9.8.2011 an den Verfasser

⁴⁵ Mitteilung des BMVg an den Verfasser vom 23.9.2011 unter Verweis auf Antworten auf eine „Presseanfrage FAZ zum Thema Personalmarketing/-werbung der Bundeswehr“)

⁴⁶ Anlage 1 zum Jahresbericht 2010 der Jugendoffiziere, „Kurzbeschreibung der Tätigkeit der Jugendoffiziere und-Unteroffiziere“ vom 17.6.2011, Presse- u. Informationsstab, Arbeitsbereich 2 Öffentlichkeitsarbeit, Punkt 3

⁴⁷ Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e.V., Berlin, Schülermagazin 2009/2010 für die Sekundarstufe II „Frieden und Sicherheit“, S. 3

⁴⁸ BVerfG, 2 BvR 1693/04 vom 31.5.2006

⁴⁹ Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr vom 4.11.2010, S. 1

nichtkirchliche Friedensgruppen kritisiert. In dem besonders kritischen Punkt der Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Lehrerinnen erfolgte teilweise die Rücknahme der Beteiligung der Jugendoffiziere.

3.3.3 Sachstand „Initiative Friedenserziehung und Gewissensbildung“: Die Situation in den einzelnen Bundesländern

Nordrhein-Westfalen

Die im Jahre 2008 mit dem Land NRW erste unterzeichnete Kooperationsvereinbarung soll nach einer Anhörung im Landtag und dem Willen der neuen rot-grünen Landesregierung modifiziert werden. Für das Jahr 2011 wurden im Haushalt des Landes NRW 30.000 Euro für pauschalierte Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Materialkosten eingestellt. Die Beteiligung von „Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht“ ist durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.9.2011 (Aktenzeichen 322-06.08.01) geregelt worden. Erste Gespräche zwischen Kirchen und Friedensorganisationen in NRW zur Positionierung und Umsetzung der Friedenserziehung in Schulen finden statt, u. a. unter Beteiligung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ev. Jugend im Rheinland / Amt für Jugendarbeit, Arbeitsstelle Kriegsdienstverweigerung-Zivildienst-Freiwillige Friedensdienste), der Evangelischen Kirche von Westfalen (Institut für Kirche und Gesellschaft, Kriegsdienstverweigerung und Freiwillige Friedensdienste), der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF)/ Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK), der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Deutschen Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsdienstgegner/innen (DFG-VK), der Pädagogen für den Frieden, der Aktion „Bundeswehr wegtreten“ Köln und des „Arbeitskreises Zivilklausel“ an der Universität Köln.

Rheinland-Pfalz und Hessen

In beiden Bundesländern werden die Initiativen seitens der Fachstellen für Friedensarbeit der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) federführend gestaltet. Gespräche mit den staatlichen Stellen werden durch die Landeskirchen geführt. Hier ist zurzeit kein direkter Handlungsbedarf der EKiR erkennbar, wohl aber die Notwendigkeit der Information und Präsenz der jeweiligen Vertretungen der EKiR bei den Landesregierungen in Zusammenarbeit mit den federführenden Einrichtungen der pfälzischen Kirche und der EKHN. In Rheinland-Pfalz hat sich unter Beteiligung von Arbeitsstellen aus drei Landeskirchen, u. a. der EKiR, ein nicht-rechtsfähiger Verein „Netzwerk Friedensbildung Rheinland-Pfalz“ gegründet und in Parallele zur Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr (2010) am 15.8.2011 eine eigenständige Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur getroffen. 10.000 Euro stehen im Jahre 2011 für Aufwendungen des Netzwerkes, insbesondere für

Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Materialien und Fortbildung zur Verfügung.

In Hessen (Kooperationsvereinbarung 2010) wurde am 28.6.2011 ein zunächst nicht-rechtsfähiger Verein „Netzwerk Friedensbildung“ als Partnerorganisation für das hessische Kultusministerium nach dem Vorbild des rheinland-pfälzischen Netzwerkes gegründet.

Kooperationsvereinbarungen bieten die Möglichkeit,

- Lehrern und Lehrerinnen die Vermittlung von Referierenden aus der Friedensarbeit zu erleichtern,
- Unterrichtsmaterialien und Module zur Friedenserziehung in der Schule zu entwickeln,
- Friedenserziehung von Schülerinnen und Schülern praktisch zu fördern,
- eine ausgewogene Meinungs- und Gewissensbildung zu fördern.

Saarland

Auch hier haben bereits Gespräche mit den entsprechenden Stellen der Landesregierung stattgefunden. Die Kooperationsvereinbarung aus dem Jahre 2009 wurde am 12.4.2011 in wesentlichen Punkten geändert. Gestrichen wurde die Beteiligung der Jugendoffiziere an der Aus- und Weiterbildung der Referendare und Referendarinnen und von Lehrern und Lehrerinnen. Eine Öffnungsklausel für die Vertreter anderer Vereinigungen und Organisationen als externe Referierende wurde eingefügt. Ausdrücklich wird die Vermittlung pluraler Standpunkte und deren didaktisch-methodische kompetente Umsetzung als integraler Bestandteil des Unterrichts benannt. Die Kirchen möchten erreichen, dass die Landesregierung die Stelle eines Fachreferenten für Friedenspädagogik bei einem Landesinstitut einrichtet. Ähnlich wie in NRW sollen finanzielle und logistische Unterstützung gefordert werden. Ein Verein „Netzwerk Friedensbildung“ scheint im Saarland nicht möglich zu sein.

3.3.4 Einschätzung/Handlungsbedarf

Die Kooperationsverträge mit der Bundeswehr haben eine breite Debatte über die angemessene Reaktion ausgelöst. Neben der Forderung von Friedensgruppen und Einzelpersonen, die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr zurückzunehmen (Maximalforderung: Keine Präsenz der Bundeswehr in Schulen), gibt es Bemühungen um eigenständige, gleichrangige Kooperationsvereinbarungen mit Kirchen und Friedensorganisationen oder ein eigenständiges und gleichrangiges Agieren ohne Kooperationsvereinbarung. Auf diesem Weg sind bereits Teilziele in NRW, Rheinland-Pfalz und im Saarland erreicht worden, so z. B. die Rücknahme der Beteiligung von Jugendoffizieren in der Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Lehrerinnen. Ein großes Ungleichgewicht entsteht durch das finanziell gut geförderte, mit hauptamtlichem Personal und entsprechenden Materialien ausgestattete

Programm der Jugendoffiziere. Daher ist an erster Stelle ein finanzielles Engagement der Länder für den Einsatz von Friedensgruppen und Friedensengagierten zu fordern. In eigener Zuständigkeit könnte sich die EKIR dazu bereit erklären, in den von ihr geführten Schulen, Einrichtungen und ihrer Jugendarbeit einer allgemeinen Friedenserziehung eine exponierte Wertigkeit zuzuschreiben und aktiv für die Aus-, Fort- und Weiterbildung geeigneter Personen zu sorgen.

3.4 Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“ der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK)

**Arbeitsauftrag (d) der Kirchenleitung:
„das Projekt der AGDF/EAK ‚Friedensbildung, Bundeswehr und Schule‘ prüfen, ob es gegebenenfalls unterstützt werden kann“**

3.4.1 Kurzbeschreibung

Das Projekt „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“, das die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK) und die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF) im Jahr 2010 gemeinsam entwickelt haben, hat das Ziel, Friedensbildung in Schulen zu stärken. Kooperationspartner in dem bundesweiten Projekt sind die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), der Evangelische Entwicklungsdienst (EED), Pax Christi – Deutsche Sektion, die Deutsche Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsdienstgegner/innen (DFG-VK) und die Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD. Damit ist das Projekt gesellschaftlich breit aufgestellt. Nach Ansicht des Friedensbeauftragten des Rates der EKD, Renke Brahms, „ist Friedensbildung eine Kernaufgabe der Schulen, die es auszubauen gilt“ (Pressemeldung der EKD vom 10.2.2011 „Friedensbildung an Schulen stärken“). Die Kirchenkonferenz begrüßte die Initiative am 23.3.2011. Schulbildung ist Ländersache, und der Weg für die Stärkung der Friedensbildung ist nicht in allen Regionen der gleiche. Das Projekt unterstützt daher regionale Aktivitäten, wie die Bildung und den Ausbau von Netzwerken zur Friedensbildung. Die Aktivitäten verschiedener Organisationen und Institutionen im Bereich der Friedensbildung werden im Projekt vernetzt und Informationen vermittelt. Weitere Teilprojekte sehen die kontinuierliche Sichtung und Erstellung von didaktischem Material und die Erarbeitung von Konzepten zur Aus- und Fortbildung von Referenten und Referentinnen für Friedensbildung vor. Durch Öffentlichkeitsarbeit sind bei Schülerinnen und Schülern, Lehrenden, Eltern und in der gesamten Gesellschaft Friedensbildung und Alternativen zum Militär bekannt zu machen. Über eine zielgruppengerecht aufbereitete Homepage sollen Interessierte auf Informationen und Materialien zugreifen können.

3.4.2 Nutzen für die Evangelische Kirche im Rheinland

Auch auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland übernimmt das Projekt wichtige Aufgaben zur Stärkung der Friedensbildung. Es gibt regionalen Akteuren Impulse für ein geeignetes Vorgehen zur Erreichung der eigenen Ziele, vermeidet, dass Aufgaben mehrfach erledigt werden und bündelt Ressourcen. Konkret unterstützt und ergänzt das Projekt Aktivitäten für Friedensbildung von landeskirchlichen Arbeitsstellen, Arbeitsgemeinschaften und Ehrenamtlichen in folgenden Bereichen:

- **Vernetzung und Information:** Die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Friedensbildung an Schulen auf dem Gebiet der EKIR werden durch das Projekt vernetzt. Das Projekt informiert die Akteure u. a. durch einen monatlich erscheinenden Newsletter über die aktuellen Geschehnisse im Bereich Friedensbildung, Bundeswehr und Schule. Es ermöglicht die Übertragung von Vorgehensweisen anderer in die eigene Region und fördert den Austausch, die Kooperation und die Arbeitsteilung. In Rheinland-Pfalz gibt es ein Netzwerk zur Friedensbildung, das als nicht-rechtsfähiger Verein organisiert ist. In Hessen ist ein Netzwerk Friedensbildung dabei, die möglichen Wege für mehr Friedensbildung im Land auszuloten. In NRW hat das Projekt in Absprache u. a. mit Vertreter/innen der in NRW ansässigen Landeskirchen zu ersten Treffen der Akteure aus dem Bereich der Friedensbildung eingeladen.
- **Referentinnen und Referenten für den Schulunterricht:** Damit Lehrkräfte Referenten und Referentinnen für Friedensbildung in den Unterricht einladen können, braucht es einen regionalen Pool von geeigneten fachkundigen Personen für Friedensbildung. Das Projekt unterstützt regionale Akteure bei dem Aufbau von Vermittlungsstellen von Fachkundigen, bei deren Fortbildung und Begleitung. In einem ersten Schritt wird im Fachrat des Projekts derzeit ein „Leitbild für Referent/innen, die i. S. des Projekts in Schulen gehen“ entwickelt, an dem sich Referenten, Referentinnen und Entsendende orientieren können.
- **Materialien:** Externe Referierende und Lehrkräfte benötigen aktuelles Material für Friedensbildung. Das Projekt recherchiert und sichtet bereits vorhandene Materialien anhand fachlicher Kriterien und wird benutzerfreundlich über sie informieren. Etwaige Lücken an gutem und aktuellem pädagogischen Material sollen durch eigene Vorhaben oder die Anregung von Vorhaben anderer geschlossen werden.

3.4.3 Bewertung

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe liegt das Projekt der AGDF/EAK „Friedensbildung, Bundeswehr und Schule“ im Interesse der Evangelischen Kirche im Rheinland, weil es die Friedensbildung an Schulen strukturell unterstützt und damit die Friedensbildung unter Jugendlichen und jungen Menschen auf

einem zentralen kirchlichen Arbeitsfeld stärkt. Das Projekt ergänzt die knappen Ressourcen der EKIR. Diese fördert das Vorhaben nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Das Projekt ist geeignet, die Friedensbildung an Schulen als eigenständiges Angebot systematisch mit den Angeboten anderer Akteure zusammen und vor allem auch außerhalb des Religionsunterrichts aufzubauen. Die EKD wird um finanzielle Unterstützung gebeten.

3.5 Materialien für Schulreferate sowie Religionslehrerinnen und -lehrer

Arbeitsauftrag (e) der Kirchenleitung:

„geeignete Materialien für Schulreferate sowie Religionslehrerinnen und Religionslehrer erstellen“

Das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI) hat unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Ulrike Baumann eine Arbeitsgruppe von Verantwortlichen aus Schulreferaten und Bezirksbeauftragten (Jan Christofzik, Friedhelm Haun, Dr. Gottfried Schimanowski, Dr. Bruno Schmidt-Späing, Petra Wassill) eingesetzt. Als Ergebnis ihrer Arbeit hat die Gruppe einen Internetauftritt mit Materialien zur Friedenserziehung eingerichtet. Dieser Auftritt ist zu erreichen über die Homepage des PTI oder über die Adresse <http://www.ekir.de/pti/portal>.

Dort befindet sich unter dem Titel „Gerechter Friede. Ein Leitbild für die Konfliktbearbeitung in christlicher Verantwortung“ eine Reihe für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe. Sie zeigt didaktische Wege auf, wie die EKD-Friedensdenkschrift von 2007 als Ganzschriftenlektüre in den Religionsunterricht einbezogen werden kann. Dabei wird sowohl der Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit als auch der aktuelle Streit um die Sicherheit für den Unterricht fruchtbar gemacht. Die Reihe orientiert sich an den durch die Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe vorgegebenen Inhaltsfeldern und Bildungsstandards. Sie kann gegen ein Passwort direkt aus dem Materialportal herunter geladen werden.

In einen zweiten Bereich zum freien Download wurden Kurzrezensionen aktueller Unterrichtsmaterialien zur Friedenspädagogik eingestellt. In einer knappen Bewertung wird jeweils aufgezeigt, welche zur Friedensfähigkeit gehörenden Kompetenzen diese Materialien fördern. Dadurch wird eine Orientierung in der Fülle der friedenspädagogischen Materialien erleichtert. Die rezensierten Materialien beziehen sich auf unterschiedliche Altersstufen. Außerdem werden in diesem Bereich einige Einrichtungen des Friedensdienstes auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgestellt. Es wird angeregt, sich im Unterricht mit diesen Einrichtungen zu befassen und Ansprechpartner in die Schulen einzuladen. Dazu werden Links angeboten, die direkt auf die Homepage der jeweiligen Einrichtung führen.

Nicht zuletzt hat das PTI in seiner Bibliothek eine Schwerpunktsammlung Friedenspädagogik eingerichtet.

3.6 Antrag der Kreissynode Jülich an die Landessynode 2012

Der Beschluss der Kreissynode Jülich vom 18. Juni 2011 „Aufhebung der Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr in Schulen“⁵⁰ fasst mehrere gemeindliche Anträge zusammen, wobei die Einzelanträge sowie diverse Begründungen inhaltlich verbunden wurden.

Beschluss Abs. 1 fordert die Kirchenleitung auf, generell über die Aufhebung der Kooperationsvereinbarungen zu verhandeln. Für den Fall, dass dies nicht geschieht bzw. neue Vereinbarungen getroffen werden, formuliert Abs. 2 eine Reihe von Kriterien.

Die Aufhebung der Kooperationsvereinbarungen ist die politisch weitestgehende Forderung. Von den Landesregierungen in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland wird sie derzeit nicht erwogen. Diskutiert werden inhaltliche Modifikationen oder der Abschluss gesonderter Kooperationsvereinbarungen.

Dazu stellt die AG Friedenserziehung und Gewissensbildung fest: Das kirchliche Interesse besteht darin, das eigene friedensethische Selbstverständnis mit kircheneigenen Möglichkeiten sowie durch politische Forderungen zu verstärken, um so den eigenen friedenspolitischen Ansatz politisch zur Geltung zu bringen. Aus kirchlicher Sicht ist es dringend notwendig, einen friedensethischen Diskurs an Schulen zu fördern, sich an seiner Organisation zu beteiligen und für die entsprechende Fortbildung in kirchlicher Schul- und Jugendarbeit sowie friedensethischer Fachkräfte aktiv zu sorgen.

Aus diesem Grunde empfiehlt die AG, auf die Durchsetzung dieser Interessen politisch hinzuwirken und mit den Landesregierungen über eine entsprechende Kooperation zu verhandeln.

Im Blick auf neue Vereinbarungen im Sinne kirchlicher friedensethischer Positionen, wie sie im Beschluss der Kreissynode Jülich Absatz 2 entwickelt werden, stellt die Arbeitsgruppe fest:

Der Beutelsbacher Konsens⁵¹ als didaktische Richtlinie zur politischen Bildung in Schulen muss eingehalten werden.

- Dies schließt einen privilegierten⁵² Zugang von Jugendoffizieren bei der Aus- und Fortbildung von Lehrenden sowie bei der Veröffentlichung von Bildungsangeboten aus.
- Friedensethische Positionen sollen in gleicher Weise wie die Angebote der Bundeswehr an Schulen verwirklicht werden. Ihre Finanzierung ist sicher zu stellen.

⁵⁰ Anlage 2

⁵¹ vgl. Fußnote 1

⁵² Formulierung der Synode des Kirchenkreises Jülich, Punkt 2d

- Es ist sinnvoll, ein eigenes Netzwerk für kirchliche Friedensbildungsakteure zu schaffen bzw. sich mit kircheneigenen Ressourcen an übergeordneten Netzwerken zu beteiligen.
- Für Jugendoffiziere gilt ein Werbeverbot in Schulen; es schließt die Werbung für Bundeswehrberufe im Rahmen des Unterrichtes aus.

Der Jülicher Beschluss fordert in Absatz 3 die Zusammenarbeit mit anderen Gliedkirchen durch die EKD. Hierzu sollte vor allen Dingen das Forum der Konferenz für Friedensarbeit im Raum der EKD nutzbar gemacht werden.

In Absatz 4 bezieht sich der Jülicher Beschluss auf die UN-Kinderrechtskonvention und das zweite Zusatzprotokoll in Verbindung mit Artikel 38 Kinderrechtskonvention. Die AG schlägt vor, nicht auf Artikel 38 zu rekurrieren, der in Absatz 2 und 3 für Kindersoldaten nur ein Alter von mindestens 15 Jahren voraussetzt. Stattdessen empfiehlt die AG, sich auf Artikel 29 der Kinderrechtskonvention (Bildung „im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz“) in Verbindung mit dem 2. Zusatzprotokoll zu beziehen, das Kindern eine „Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit“ ermöglichen will. Aus dieser Intention von Kinderrechtskonvention und Zusatzprotokoll, Minderjährige unter einen besonderen menschenrechtlichen Schutz zu stellen, ergibt sich auch die Forderung, die Vollendung des 18. Lebensjahres für die Einziehung von Freiwilligen in die Streitkräfte zur Voraussetzung zu machen.

Die AG empfiehlt, die Ausarbeitung zum Auftrag der Kirchenleitung unter Kapitel 3.2 (2. Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention) zu beachten.

4. Friedensbildung in Schulen – Konsequenzen für die Landeskirche

Die Vereinbarungen zwischen den Kultusbehörden und der Bundeswehr erfordern eine strukturelle und eine inhaltliche Antwort der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Ohne neue Strukturen zur Intensivierung der Friedensbildung an Schulen aufzubauen, nutzt die EKIR vorhandene Möglichkeiten der Zusammenarbeit und der Koordinierung. Das können die bestehenden Strukturen von Schulreferaten und Bezirksbeauftragten sowie die Schulen in evangelischer Trägerschaft sein. Die Schulreferate und die Bezirksbeauftragten stellen das offizielle Bindeglied der Kirchenkreise zu den Schulen dar. Aus diesem Grund sind sie für die Schulen die geeigneten Ansprechpartner in Fragen der Friedensbildung. Sie sollten diejenigen Personen und Institutionen vermitteln, die ein Pendant zu den Jugendoffizieren darstellen können: die Friedensinitiativen vor Ort und die Berater für Kriegsdienstverweigerung (KDV-Berater) aus der Zeit der Wehrpflicht. Friedensgruppen arbeiten seit den 80er Jahren kontinuierlich an den Fragestellungen der zivilen, gewaltfreien Konfliktbearbeitung und Friedensentwicklung. Die kreiskirchlichen Berater für Kriegsdienstverweigerer verfügen aus der Zeit der Wehrpflicht über ein flächendeckendes Netz kirchlicher Beratung, Begleitung und seelsorgerlicher Betreuung von Kriegsdienstverweigerern.

Auf kreiskirchlicher Ebene sollten sich auch andere Institutionen, Einrichtungen und kirchliche Dienste (Jugendreferate, Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend, Friedens- und Freiwilligendienste, Freiwilligenagenturen, Diakonisches Werk, Berater für Kriegsdienstverweigerung, Gemeindedienst für Mission und Ökumene usw. sowie lokale Friedensinitiativen und nichtkirchliche Organisationen, die Zugang zu Jugendlichen und jungen Menschen haben), einbezogen werden. Sie könnten sich mit den Bezirksbeauftragten und Schulreferaten auf dieser mehr lokal orientierten Ebene vernetzen und ihre Arbeit für den Bereich der Friedensbildung an Schulen koordinieren. Kooperationen über die Grenzen der Kirchenkreise sind dennoch sinnvoll, z. B. zur inhaltlichen und fachdidaktischen Qualifikation der Referentinnen und Referenten. Beispielgebend ist der Beschluss der Synode des Kirchenkreises An Sieg und Rhein vom 12.11.2011, eine regionale Beratung für soziale Freiwilligen- und Friedensdienste einzurichten.

Den Koordinationsstellen käme u. a. die Aufgabe zu, einen kreiskirchlichen Pool von Referierenden aufzubauen, fortlaufend zu qualifizieren und einzelne Experten und Expertinnen in die Schulen zu vermitteln. Alle Akteure sollten jeweils die fachlichen Angebote des Pädagogisch-Theologischen Institutes (PTI) oder anderer Bildungseinrichtungen nutzen. Jährliche gemeinsame Veranstaltungen zum Thema Friedensbildung sollten die fortlaufende fachdidaktische und -methodische Qualifikation für den Unterrichtseinsatz der in den Schulen

Referierenden sicherstellen. Darüber hinaus bedarf es der Mitarbeit der Landeskirche in den jeweiligen Landesnetzwerken für Friedensbildung. Die Umsetzung dieser Konsequenzen, die Zuordnung zu Abteilungen des Landeskirchenamtes sowie die personellen Vertretungen müssen im weiteren Verfahren geklärt werden.

(Schlussredaktion des Berichtes am 20.12.2011)

5. Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Prof. Dr. Ulrike Baumann, Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung
- Harald Blenke, Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung
- LKR' Christine Busch, LKA, Abt. III, Dezernat Konziliarer Prozess/Friedensethik (Vorsitz)
- Dr. Wilfried Drews, Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung
- Thomas Franke, Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und freiwillige Friedensdienste
- Ulrich Frey, Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung
- Jan Gildemeister, AG Frieden der Gruppen im Konziliaren Prozess/ Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF)
- Jörg Hoffmann, Ständiger Ausschuss für Erziehung und Bildung
- Wolfgang Kayser, Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung
- KR Pfarrer Rainer Pauschert, LKA, Dezernat IV.2
- Pfr. i. R. Dr. Reinhard Schmeer, AG Frieden der Gruppen im Konziliaren Prozess
- KR Jürgen Sohn, LKA, Dezernat II.3
- Ulrich Suppus, AG Frieden der Gruppen im Konziliaren Prozess/Amt für Jugendarbeit/Evangelische Jugend

Anlage 1

Der Beutelsbacher Konsens: An wen richtet er sich? Bei wem liegt die Verantwortung? Wer garantiert ihn?

I. Der Beutelsbacher Konsens

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg skizziert den Beutelsbacher Konsens von 1976 wie folgt:

1. „Überwältigungsverbot. Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils“ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.
2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern (und anderen Teilnehmern politischer Bildungsveranstaltungen) von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind. Bei der Konstatierung dieses zweiten Grundprinzips wird deutlich, warum der persönliche Standpunkt des Lehrers, seine wissenschaftstheoretische Herkunft und seine politische Meinung verhältnismäßig uninteressant werden. Um ein bereits genanntes Beispiel erneut aufzugreifen: Sein Demokratieverständnis stellt kein Problem dar, denn auch dem entgegenstehende andere Ansichten kommen ja zum Zuge.

3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.
Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist ...⁵³

⁵³ <http://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens.html>

II. Entstehung und Status

Der Beutelsbacher Konsens ist ein Versuch, die Spannung zwischen Konsens und Konflikt in der Didaktik der schulischen politischen Bildung in Zeiten des Pluralismus und der Staatsschule auszugleichen. H. Giesecke führte den Konflikt aus didaktischen und methodischen Gründen in die politische Bildung ein („Didaktik der politischen Bildung“, 1965). Damals entstand die „Konfliktdidaktik“. Was Konflikte beinhalten und inwieweit sie Gegenstand politischer Bildung sein sollten oder durften, war seit dem Richtlinienstreit über neue Lehrpläne in Hessen und Nordrhein-Westfalen, z. B. um die Hessischen Rahmenrichtlinien für Gesellschaftslehre (1972), Gegenstand heftiger pädagogischer, auch parteipolitischer Auseinandersetzungen. Der BK war ein formaler Versuch, die Auseinandersetzungen zu einem Konsens in der Didaktik der politischen Bildung zu führen. Der BK war das Ergebnis einer Tagung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg zusammen mit Politikdidaktikern unterschiedlicher parteipolitisch oder konfessionell bedingter Lager 1976 in Beutelsbach (Baden-Württemberg) „Es handelt sich um einen Minimalkonsens mit stark formaler Ausprägung, zu ergänzen durch die Akzeptanz der Verfassung, die Beachtung der geltende Gesetze und der demokratischen Verfahren. Würde man versuchen, den Konsens auch materiell zu beschreiben, käme es voraussichtlich zu keiner Übereinkunft. Eine Einigung auf einen abstrakten Nenner bietet die Möglichkeit zu unterschiedlicher Interpretation.“⁵⁴ Der Beutelsbacher Konsens ist von keinem Parlament und keiner Regierung abgestimmt oder erlassen worden, sondern von der Fachdidaktik angenommen. Von der Bundeszentrale für politische Bildung anerkannte Bildungsträger müssen diese drei Prinzipien des BK anerkennen, um förderungsfähig zu sein.

III. Neue Bedeutung des Beutelsbacher Konsenses durch die Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr

In der Auseinandersetzung um die Kooperationsvereinbarungen von Kultusministerien mit der Bundeswehr über die Beteiligung der Bundeswehr am Schulunterricht und in der Aus- und Fortbildung von Lehrern und Lehrerinnen ist der BK zu einer zentralen pädagogischen Berufungsinstanz geworden. Die Bundeswehr verspricht in Kooperationsvereinbarungen, sich an den BK zu halten. Generalmajor Stelz (Wehrbereichskommando II) qualifizierte als Sachverständiger in der Öffentlichen Anhörung des Landtages NRW vom 12.1.2011 den Unterricht der Jugendoffiziere im Sinne der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung als „aktive und umfassende Friedenserziehung“ mit einem „ganzheitlichen und pluralistischen Ansatz“. Eine

⁵⁴ Siegfried Schiele, Konsens und Konflikt, Herbert Schneider, Der Beutelsbacher Konsens, in: Wolfgang W. Mickel (Hrsg.), Handbuch zur politischen Bildung, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Band 358, 1999, S. 104 ff. (Schiele) bzw. S. 171 ff. (Schneider)

„kontroverse Diskussion“ mit Vertretern anderer Organisationen, „zum Beispiel unter dem Schirm der Kirchen“ sei „vorstellbar“, aber unter der „Gewähr“, dass deren „Information frei von parteipolitischer, weltanschaulicher und ideologischer Indoktrination und auf dem Boden unserer Verfassung“ stattfände.⁵⁵ Gegnerische Gruppierungen wie z. B. die Kampagne „Friedensbildung statt Militarisierung – Schulfrei für die Bundeswehr“ lehnen die Kooperationsvereinbarung strikt ab: „Politische Bildung in den Händen von Jugendoffizieren widerspricht den Mindestanforderungen für politische Bildung, die im Beutelsbacher Konsens im Jahre 1976 festgelegt wurden.“⁵⁶

IV. An wen richtet sich der Beutelsbacher Konsens? Bei wem liegt die Verantwortung? Wer garantiert ihn?

Nach dem Sinn und Inhalt des Beutelsbacher Konsenses richtet sich dieser an den Lehrer/die Lehrerin, der/die auf seine Einhaltung zu achten hat. Der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW „Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung“ vom 29.9.2011 legt auch die Verantwortung fest: „Die jeweilige Lehrkraft entscheidet in eigener Verantwortung über die Unterrichtsgestaltung zu friedenspolitischen Themen und in Abstimmung mit der Schulleitung sowie ggf. der Fach- und Schulkonferenz, ob und welche Referentinnen und Referenten sie dabei einbeziehen will.“ Ob und wie die Lehrkräfte für politische Bildung diese Verantwortung schultern wollen und können, hängt allerdings wesentlich von ihrer pädagogischen und sachlich-fachlichen Kompetenz ab.⁵⁷

Sowohl die Jugendoffiziere als auch andere externe fachkundige Personen haben sich an die formalen Regeln des Beutelsbacher Konsenses zu halten. Die offizielle inhaltliche Position der Jugendoffiziere hat keinen Vorrang, weil sie die der Bundesregierung ist. Diese ist politisch-parteilich festgelegt, ebenso wie die Position von anderen Dritten, die weltanschaulich oder politisch anders begründet sind. Es bleibt die pädagogische Kunst und Verantwortung der Lehrpersonen, Parteinahmen, die zulässig sind, und gegensätzliche Positionen für den Lernfortschritt der Schüler und Schülerinnen zu nutzen.

Ulrich Frey

⁵⁵ Landtag Nordrhein-Westfalen, 15. Wahlperiode, Ausschussprotokoll APr 15/92 vom 12.1.2011

⁵⁶ Flyer von „Schulfrei für die Bundeswehr“ zur friedenspolitischen Kampagne zur Landtagswahl in Rheinland-Pfalz 2011, inhaltlich ähnlich: Flyer: „Schule ohne Bundeswehr NRW“ der DFG-VK NRW

⁵⁷ Vgl. dazu die kritische Einschätzung der Sachverständigen Annette Uttendörfer (Studienseminar Oberhausen) und Ulrich Krüger sowie Prof. Dr. Bettina Zurstrassen (Deutsche Vereinigung für politische Bildung) in der Anhörung des Landtages NRW am 12.1.2011, Ausschussprotokoll APr 15/92

Anlage 2

Beschluss Nr. 11 der Kreissynode Jülich vom 18. Juni 2011

Die Kirchengemeinden Aldenhoven, Düren und Wassenberg haben zum gleichen Themenkomplex an die Kreissynode Jülich einen Antrag gestellt. Der KSV hat diese Anträge aus den Gemeinden zusammengefasst und dabei sowohl den jeweiligen Antrag selbst als auch alle Punkte der Begründung inhaltlich aus den Einzelanträgen aufgenommen.

Aufhebung der Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr in Schulen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vor dem Hintergrund „erheblicher Defizite bei der Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen“⁵⁸ und der zunehmenden massiven Werbung der Bundeswehr in Schulen wird die Kirchenleitung aufgefordert, mit der Landesregierung und den Fraktionen der Landtage von Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Aufhebung der Kooperationsverhandlungen mit der Bundeswehr (Hessen 4.11.2010, NRW 29.10.2008, Rheinland-Pfalz 25.2.2010 und Saarland 25.3.2009) zu verhandeln.
2. Soweit überhaupt neue Vereinbarungen getroffen werden müssen, sollten sie Folgendes beinhalten, wenn die Bundeswehr im Zusammenhang mit Schule Schülerinnen und Schüler informiert:
 - a) Einladung von Fachleuten aus Kirche und Zivilgesellschaft, die im Rahmen einer friedensethischen Unterrichtseinheit im gleichen Zeitrahmen wie die Bundeswehr Aspekte der zivilen Krisenprävention und der gewaltlosen Konfliktlösung erörtern können. Die Personalkosten inklusive der benötigten Lern- und Lehrmaterialien müssen durch das entsprechende Ministerium finanziert werden. Zugleich bietet die Landeskirche ihre Unterstützung an, Ansprechpartnerin der Ministerien zu sein, geeignete Fachleute für den friedenspolitischen Diskurs an den Schulen außerhalb der Bundeswehr zu organisieren sowie ein Netzwerk Friedensbildung zu schaffen.
 - b) Es muss sichergestellt werden, dass das Werbeverbot in Schulen durch die Jugendoffiziere strikt eingehalten wird.

⁵⁸ Zitat aus Frankfurter Rundschau 12./13.2.2011: Das vollständige Zitat lautet: „In ihrem am Freitag vorgestellten Schattenbericht stellen Terre des Hommes, UNICEF, die Kindernothilfe und das katholische Missionswerk Missio „erhebliche Defizite bei der Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen“ in Deutschland fest.“

- c) Es muss klar gestellt werden, dass der Beutelsbacher Konsens⁵⁹ eingehalten wird.
 - d) Es darf wegen der Pluralität bei der Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften, Referendarinnen und Referendaren sowie bei der Veröffentlichung von Bildungsangeboten keinen privilegierten Zugang von Jugendoffizieren geben.
3. Die EKD wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gliedkirchen, die anderen Landesregierungen zu bitten, die in 1. und 2. dargestellten Forderungen zu beachten und umzusetzen, sowie
 4. die Landesregierungen zu bitten, sicher zu stellen, dass die Vorschriften zur UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989, insbesondere Artikel 38 und das zweite Zusatzprotokoll, eingehalten werden. Zudem soll die EKD gebeten werden, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landeskirchen die anderen Landesregierungen um die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention zu bitten.
 5. Zudem bittet die Kreissynode die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Jülich, sich mit den örtlichen Schulen und ihren Trägern über diesen Fragenkomplex in Verbindung zu setzen, sich über den Umfang der Tätigkeiten der Bundeswehr in den Schulen vor Ort zu informieren und mit den entsprechenden Verantwortlichen darüber zu diskutieren.

⁵⁹ Beutelsbacher Konsens von 1976:

1. Überwältigungsverbot. Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils“ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.
2. Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Zu fragen ist, ob der Lehrer nicht sogar eine Korrekturfunktion haben sollte, d. h. ob er nicht solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten muss, die den Schülern von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind.
3. Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein, was aber eine logische Konsequenz aus den beiden vorgenannten Prinzipien ist.

Begründung:

Zu 1. bis 3.: Bereits bevor die Wehrpflicht abgeschafft wurde, hatte die Bundeswehr ihre Aktivitäten bei Jugendlichen, insbesondere im Rahmen des Schulunterrichts, schon verstärkt. Es ist damit zu rechnen, dass dies noch weiter ausgebaut wird. Vorträge zu friedenssichernden Maßnahmen und Konfliktbewältigung durch Jugendoffiziere der Bundeswehr sind auf den Auftrag der Bundeswehr ausgerichtet und damit nicht neutral.

Hierzu dienen auch die Kooperationsverträge mit mehreren Bundesländern, die der Bundeswehr ermöglichen, ihren Einfluss in Schulen zu verstärken. Das geschieht durch verstärkte Besuche in den Kasernen bzw. durch Einladungen zu Waffenschauen, wie auch durch Ausbildungsangebote an Referendarinnen, Referendare und Lehrkräfte. Zivile Konfliktbearbeitung, wie sie die Friedensbewegung versteht, wird mit Sicherheit nicht neutral von den Vertretern der Bundeswehr dargestellt werden können. Im Rahmen der Kooperation sind auch „nationale Interessen einzubeziehen“ (z. B. Kooperationsvertrag mit Rheinland-Pfalz und Saarland). Im 9. Weißbuch der Bundeswehr ist dies verankert. Der ehemalige Verteidigungsminister Jung hat z. B. den Kongoeinsatz mit wirtschaftlichem Interesse begründet, so dass davon ausgegangen werden muss, dass zur Sicherung der Rohstoffe der Einsatz der Bundeswehr nicht tabu ist.

Dieser einseitige Einfluss hat immer mehr Schüler und Schülerinnen bzw. Lehrerinnen und Lehrer erfasst. Im Jahre 2009 wurden 115.000 Jugendliche von den etwa 100 Jugendoffizieren in den Schulen und 281.000 von den Wehrdienstberatern erreicht. Das gleiche gilt für die Lehrerinnen und Lehrer. 2003 haben 50 Referendare die Ausbildungsangebote der Bundeswehr angenommen, 2009 waren es 1.073 und 3.266 Lehrerinnen und Lehrer haben an Fortbildungen der Bundeswehr teilgenommen. Der Etat für diesen Bereich bei der Bundeswehr wurde innerhalb von 12 Jahren auf 27 Mio. verdreifacht. Ein entsprechendes Gegengewicht mit der Zielsetzung „Zivile Konfliktbewältigung“ fehlt, weil dafür weder Personal noch Gelder von der Öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. In Rheinland-Pfalz finden jedoch bereits Verhandlungen in diese Richtung zwischen dem Bildungsministerium und einem Netzwerk Friedensbildung statt. Bundestagsabgeordnete aus dem Unterausschuss Zivile Krisenprävention und vernetzte Sicherheit des Bundestages bereiten einen gemeinsamen Brief an die Kultusministerkonferenz vor, in dem eine gleichberechtigte und staatlich finanzierte Unterstützung für Nicht-Bundeswehr Angehörige gefordert wird.

Zu 4.: Deutschlands immer wieder heftiger Protest gegen Kindersoldaten würde an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn der Gesetzgeber für die Rekrutierung das Volljährigkeitsalter festsetzen würde. In dem am 24. März 2011 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz für den neuen freiwilligen Wehrdienst ist keine Altersgrenze enthalten. Die Zahl der Soldaten, die vor dem 18. Lebensjahr (nach geltendem Recht mit 16,5 Jahren mit Einverständnis

der Eltern) verpflichtet werden und auch ihren Wehrdienst (nach geltendem Recht mit 17,5 Jahren) beginnen, wird wahrscheinlich steigen. Denn mit der Verkürzung der Schulzeit und der beruflichen Perspektivlosigkeit vieler Jugendlicher (aus niedrigen Schichten), gewinnt der Wehrdienst auch für Minderjährige eine erhöhte Attraktivität. Laut dem Bericht von Terre des Hommes, Unicef, Kindernothilfe und Missio gibt es durch die Rekrutierung Minderjähriger „erhebliche Defizite bei der Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen“.

Zu 5.: Uns sind Unterrichtseinheiten mit Jugendoffizieren z. B. im Gymnasium Zitadelle in Jülich bekannt. Von weiteren Aktivitäten im Kirchenkreis ist auszugehen. Damit handelt es sich um eine Fragestellung, die auch unsere Gemeinden unmittelbar angeht.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Abteilung III/ Dezernat III.1
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Download der Broschüre:
www.ekir.de/dokumente